
Herausgeber: Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (EEI)
und Chemie- und Bioingenieurwesen (CBI)
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Redaktion: Dipl.-Kffr. K. Jess, Dipl.-Ing. A. Churavy

August 2021

Vervielfältigung oder Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Das Studium Energietechnik im Überblick.....	4
Informationen zum Studienbeginn.....	6
Weitere Informationen.....	11
Studienplan.....	13
Bachelor-Studium.....	12
Master-Studium.....	19
Studiensemester im Ausland.....	27
Wechsel an die FAU.....	28
Informationen der Studierendenvertretung.....	29
Die drei Departments CBI, EEI und WW und Ihre Lehrstühle.....	31
Adressen und Ansprechpartner.....	34
Universität und Studentenwerk.....	34
Technische Fakultät.....	37
Studienberatung Energietechnik.....	37
Informationsschriften.....	39
Ordnungen.....	41
Allgemeine Prüfungsordnung der TechFak.....	41
Fachprüfungsordnung ET.....	65
Praktikumsrichtlinien.....	76
Immatrikulationssatzung.....	82
Beurlaubungsrichtlinien.....	91
Lageplan Südgelände der Universität.....	94

Alle am Studiengang Energietechnik Beteiligten heißen Sie herzlich an der Technischen Fakultät der FAU willkommen!

Wir freuen uns, dass Sie sich für den spannenden und wichtigen Studiengang Energietechnik entschieden haben.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Weltbevölkerung, dem damit ansteigenden absoluten und dem pro Kopf Energiebedarf bei gleichzeitiger Zunahme des CO₂-Ausstoßes mit den bekannten Auswirkungen auf das Weltklima, sowie den drastisch abnehmenden fossilen Energievorräten kann gegenwärtig die Lösung der „Energiefrage“ als eine der wichtigsten Herausforderungen der Menschheit des 21. Jahrhunderts bezeichnet werden. Die Energietechnik-Branche (Energiewandlung, -transport und -nutzung) mit ihren angrenzenden Bereichen ist daher von zentraler energiepolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung.

Der Bedarf an qualifizierten Energietechnik-Ingenieuren ist deutschlandweit und auch in Erlangen und in der Energieregion Nürnberg weiterhin hoch.

Wir wünschen Ihnen daher viel Erfolg im Studium und viel Spaß an unserer Universität!

Ansprechpartner für Ihr Studium ET

Bei Fragen rund um Ihr Studium stehen Ihnen die Studienfachberaterinnen gerne zur Verfügung.

Frau Churavy erreichen Sie im Studien-Service-Center EEI, in der Regel Mittwoch bis Freitag von 9-12 und von 13-16 Uhr in der Cauerstr. 7 im 1.Stock, Zimmer 1.035 (Fr. Churavy). Frau Churavy ist Corona-bedingt von Dienstag bis Freitag von 9-12 und 13-16 Uhr unter folgender Nummer erreichbar: 09122/937056.

Für längere Beratungen ist eine Terminvereinbarung sinnvoll.

Mail: studienberatung.et@fau.de

Bei Fragen zum Industriepraktikum wenden Sie sich bitte an das Praktikumsamt.

Mail: praktikumsamt.eei@fau.de



Prof. Dr. Johann Jäger

Vorsitzender der Studienkommission ET

Tel.: 09131/85-29513



Dipl.-Ing. Almut Churavy

Studienfachberaterin ET
Studien-Service Center EEI

Tel.: 09131/85-27165

almut.churavy@fau.de



Dipl.-Kffr. Karin Jess

Studien-Service-Center CBI

Immerwahrstr. 2a

Tel.: 09131/85-67598

karin.jess@fau.de

Das Studium der Energietechnik in Erlangen

Das Studium der Energietechnik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird seit dem WS 2008/2009 als konsekutiver Bachelor-/Masterstudiengang angeboten. Der aufbauende Masterstudiengang begann erstmals im Wintersemester 2011/12.

Ausbildungsziel

Das mit dem Studium der Energietechnik an der Technischen Fakultät angestrebte Ziel ist die Ausbildung von

**qualifizierten, grundlagensicheren Ingenieuren
auf dem Sektor der Energietechnik.**

Sie sollen mit den durch die Ausbildung erworbenen methodischen Fähigkeiten und Sachkenntnissen im Stande sein, die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Energietechnik selbstständig und verantwortlich zu lösen sowie neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen.

Ausbildungsweg

Das Bachelorstudium umfasst 6 Semester und das konsekutive Masterstudium 4 Semester.

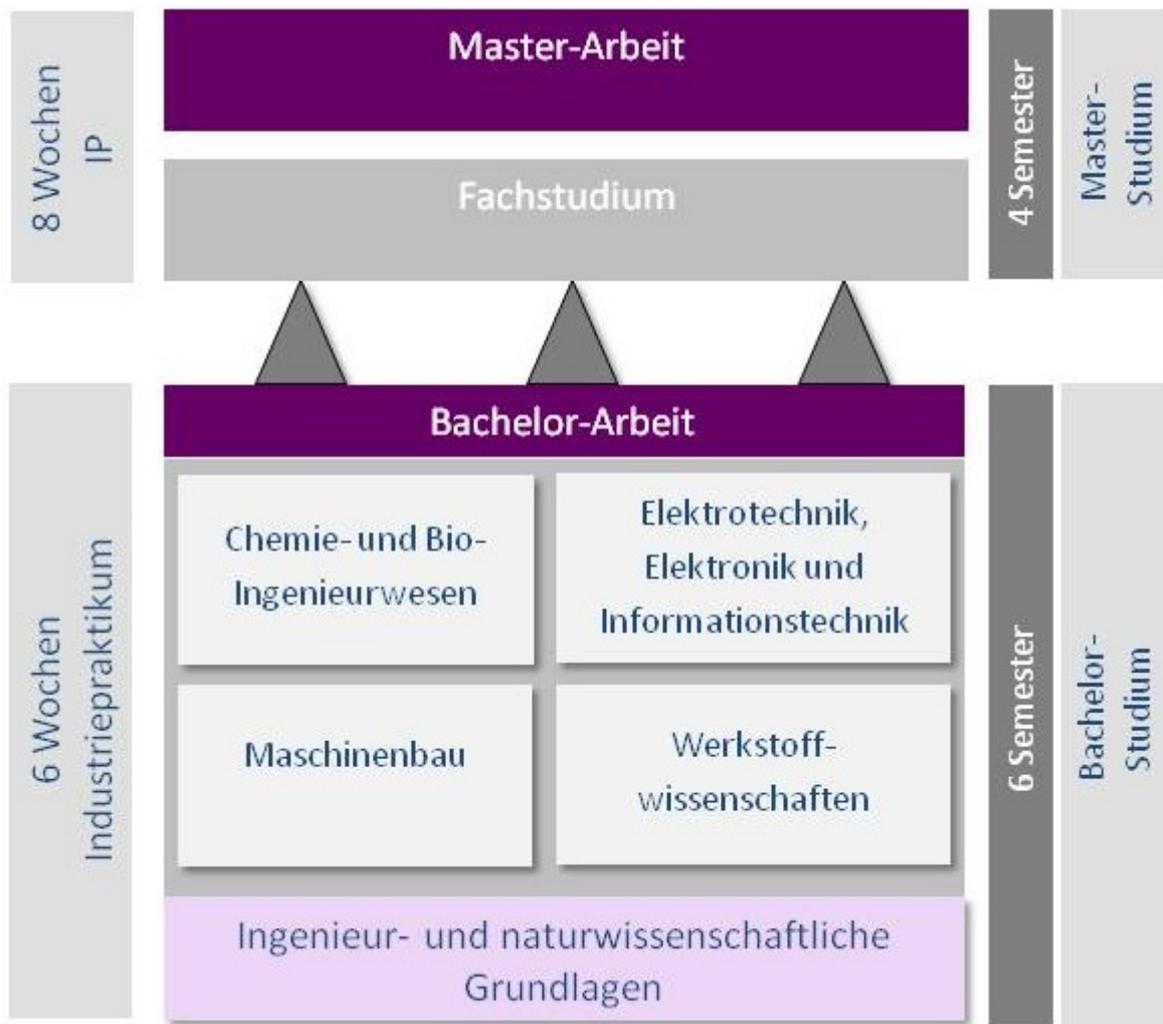
Das **Bachelorstudium** der Energietechnik setzt sich aus Modulen, verteilt auf sechs Semester, zusammen. Neben einer grundlegenden Ausbildung in den Disziplinen Mathematik, Physik, Chemie, Maschinenbau und Informatik, erfolgt eine departmentspezifische Ausbildung mit ausgewählten Elementen aus den Studiengängen CBI, EEI und WW. Abgerundet wird der Studiengang durch ein Wahlpflichtfach und ein freies Wahlfach. Das Bachelorstudium stellt damit die solide (Grundlagen-) Wissensbasis für den Master-Studiengang dar. Enthalten ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen, die während des Studiums entsprechend der Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, sowie der abschließenden Bachelorarbeit. Die Prüfungen in den ersten beiden Semestern sind Bestandteil einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP). Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung dieses Studiengangs. Nach der Erbringung aller Module und der Erreichung von 180 ECTS-Punkten wird der akademische Grad Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc. verliehen.

Im konsekutiven **Masterstudium** sind im Sinne einer sinnvollen Fokussierung der Studieninhalte 3 Studienrichtungen konzipiert, die sich jeweils den 3 Säulen-Departments CBI, EEI und WW zuordnen lassen und aus denen eine zu wählen ist.

Die Regelstudiendauer beträgt vier Semester. Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfungen stellen die Studierenden ihre Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit mit einer Masterarbeit unter Beweis. Mit dem Nachweis von 120 ECTS wird der akademische Grad Master of Science, M.Sc. erworben.

Auf Basis dieses Studienkonzeptes wird der Abschluss des Energietechnikstudiengangs mit einem Mastergrad empfohlen.

Aufbau des Studiengangs Energietechnik



Grundlage für das Studium der Energietechnik sind die folgenden Ordnungen:

- Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (S.41)
- Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Energietechnik an der Universität Erlangen-Nürnberg (S.65)
- Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden der Energietechnik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Praktikumsrichtlinien) (S.76)

Informationen zum Studienbeginn

Studienbeginn und Zulassung zum Bachelor - Studium

Das Studium der Energietechnik kann an der Universität Erlangen-Nürnberg nur im Wintersemester (WS) begonnen werden, da der Zyklus der Lehrveranstaltungen auf einen Jahresrhythmus abgestellt ist. Die Vorlesungen im Wintersemester beginnen i.d.R. Anfang/Mitte Oktober, heuer am 18. Oktober 2021.

Derzeit bestehen in Erlangen für den Studiengang Energietechnik keine Zulassungsbeschränkungen. Es ist deshalb keine Bewerbung, sondern lediglich die Einschreibung für den Studiengang erforderlich.

Einschreibung zum Bachelor-Studiengang (Immatrikulation)

Eine Voreinschreibung muss ab Mitte Juli online unter:
<http://www.campo.fau.de> erfolgen.

Ende Juli bis Mitte August und Mitte September bis Anfang Oktober müssen Sie sich persönlich und zu festgesetzten Zeiten in der Studentenzentrale einschreiben. Die Einschreibeweiten finden Sie auf dem Hinweisblatt für Studienanfänger. Dieses erhalten Sie in der Studentenzentrale oder der Zulassungsstelle oder unter:

<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/einschreibung-immatrikulation/>

Unter diesem Link finden Sie auch die zur Immatrikulation mitzubringenden Unterlagen!

Studienbeginn und Zulassung zum Master-Studiengang

Das Masterstudium der Energietechnik kann an der Universität Erlangen-Nürnberg jeweils zum Wintersemester (WS) und Sommersemester (SS) begonnen werden.

Zur Aufnahme des Masterstudiums muss ein erster fachspezifischer oder fachverwandter Abschluss einer Hochschule bzw. ein sonstiger gleichwertiger Abschluss vorliegen. Ein Bachelor of Science eines anderen Faches kann mit Auflagen zugelassen werden. Der Zugang zum Masterstudium kann auch unter Vorbehalt gewährt werden, wenn der Abschluss eines Bachelorstudiums kurz bevor steht.

Bewerbung und Zugang zum Master-Studiengang ET

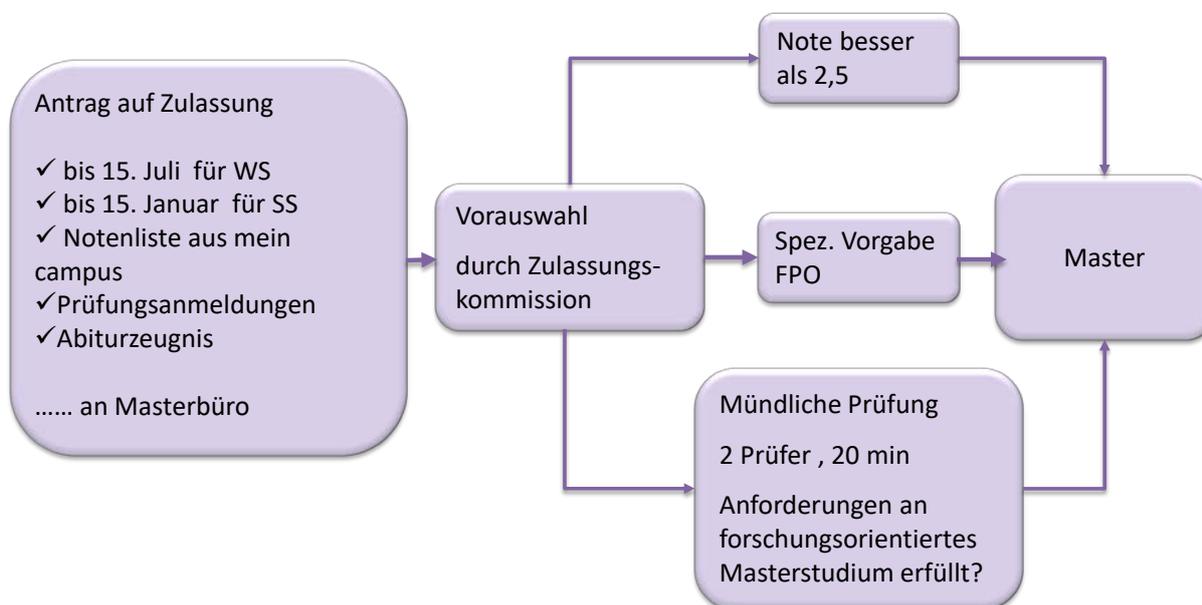
Eine Bewerbung erfolgt ausschließlich über das online-Bewerberportal campo!

Alle Unterlagen müssen für das Wintersemester bis spätestens **15.07.**, für das Sommersemester bis spätestens **15.01.** im Masterbüro eingereicht werden. Das Masterbüro erreichen Sie unter folgender Adresse: Halbmondstr. 6-8, 91054 Erlangen bzw. E-Mail: masterbuero@zuv.fau.de



Alle erforderlichen Unterlagen und Anträge finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/anmeldung-zum-masterstudium/>

Für Bachelor-Studierende, die bereits einen Studienabschluss haben, gestaltet sich der Zugang zum Master wie folgt:



Studierende, die ihr Bachelor-Studium noch nicht abgeschlossen haben, benötigen für die Bewerbung zum Master einen Ausdruck über alle bisher erbrachten Leistungen mit der Durchschnittsnote und den bisher absolvierten ECTS sowie einen Ausdruck über die angemeldeten noch offenen Module bzw. Prüfungsleistungen.

Semesterterminplan (Stand August 2021)

Vorlesungszeitraum

Wintersemester 2021/22	18.10.2021 - 11.02.2022
Sommersemester 2022	25.04.2022 - 29.07.2022
Wintersemester 2022/23	17.10.2022 - 10.02.2023

Semesterdauer

Wintersemester (WS)	01. Oktober – 31. März
Sommersemester (SS)	01. April – 30. September

Mathematik - Repetitorium

Während eines achttägigen Repetitoriums vor Semesterbeginn wird speziell der in den ersten Semestern benötigte Schulstoff im Fach Mathematik im Rahmen einer Vorlesung wiederholt, aufbereitet und im Tutorium in kleinen Arbeitsgruppen unter Betreuung geübt.

Das Repetitorium ist für alle Studierenden der Technischen Fakultät geeignet, um die nötigen Mathematikkenntnisse vor dem Studium nochmals aufzufrischen.



Anmeldung online unter: <https://www.tf.fau.de/studium/vor-dem-studium/studieneinstieg/mathematik-repetitorium/>

Weitere Informationen gibt es unter oben genannter Webadresse oder bei: Gisela Jakschik, Studien-Service-Center (SSC) der TF, Erwin-Rommel-Str. 60, www.tf.fau.de

Einführungsveranstaltungen

Am ersten Vorlesungstag des Wintersemesters findet eine zentrale Einführungsveranstaltung der Technischen Fakultät statt. Anschließend beginnt eine fachbezogene Infoveranstaltung des Studiengangs Energietechnik. Dabei werden auch Führungen zu wesentlichen Einrichtungen auf dem Gelände der Technischen Fakultät durchgeführt. Weitere Informationen für das WS 21/22 finden Sie unter <https://www.tf.fau.de/studium/studieninteressierte/studieneinstieg/erstsemester-einfuehrung/>.

Studium A-Z

Eine umfangreiche Informationssammlung zu allen Themen und universitären Begriffen finden Sie unter: <https://www.fau.de/education/studienorganisation/studium-a-z/>

„Mein Campus“

Das Internet-Portal „Mein Campus“ dient allen Studierenden für alle Fragen rund um Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung, für die Erstellung von Studien- und Notenbescheinigungen bzw. für die online-Einschreibung. Sie finden es unter folgendem Link: <http://www.campus.fau.de/>

„UnivIs“

Im Universitätsinformationssystem der FAU, kurz „UnivIs“ (Link: <http://www.univis.fau.de/>) können Sie sich ihren aktuellen Stundenplan erstellen. Studierende der ET finden Ihre Veranstaltungen beim Unterpunkt „Lehre“ unter dem Stichwort „Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät)“.

Gleichzeitig finden Sie im UnivIs u.a. auch Inhaltsbeschreibungen der Lehrveranstaltungen und der Module sowie ein Personen- und Telefonverzeichnis.

„studOn“

StudOn (FAU-Studium Online) ist die integrierte Online-, Lern- und Prüfungsplattform der FAU, die bei der Organisation und Durchführung des Studiums hilft. Über StudOn können sich Studierende zu Lehrveranstaltungen anmelden und Seminarunterlagen, Literaturlisten und Informationen abrufen sowie ablegen.

Außerdem ist es möglich, jederzeit direkt mit den Lehrenden und Kommilitonen in Kontakt zu treten und sich in Foren, Chats und Wikis auszutauschen. Auch Online-Prüfungen können über StudOn abgelegt werden. Die Anmeldung erfolgt mit der Benutzerkennung.

Die Adresse lautet: <http://www.studon.fau.de>

Aktuelle Informationen der Studienfachberatung

Informationen über Veranstaltungen und viele wichtige Hinweise zum Studium finden Sie auf der Homepage des Studienganges Energietechnik unter:

<https://www.et.studium.fau.de/>

Nachteilsausgleich bei chronischer Erkrankung und Behinderung



Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung können einen Nachteilsausgleich für Prüfungen beantragen (z.B. längere Bearbeitungszeit, Zulassung von Hilfsmitteln). Dies trifft für alle körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen zu, die mindestens 6 Monate andauern, sowie für Erkrankungen, die über ein Jahr hinweg mindestens eine ärztliche Behandlung pro Quartal erfordern. Für einen Nachteilsausgleich ist kein Schwerbehindertenausweis erforderlich. Weiterhin erscheint der Nachteilsausgleich auch nicht in den Zeugnisdokumenten. Wenn ein Antrag auf Nachteilsausgleich für Sie in Frage kommt, finden Sie weitere Hinweise unter folgendem Link: <https://www.fau.de/studium/im-studium/beratungsangebote/studieren-mit-behinderung-oder-chronischer-erkrankung/>

Hinweis zum Rücktritt von Prüfungen

Erstversuche können geschoben werden (Rücktritt/Abmeldung bis spätestens drei Werktage = Montag bis Freitag, ohne Feiertage, vor dem Prüfungstermin). Den Rücktritt führen Sie über das Portal „Mein Campus“ durch. Mit dem Rücktritt erlischt die Anmeldung und Sie müssen sich im neuen Semester erneut zur Prüfung anmelden.

Darüber hinaus können Sie vor jeder Prüfung (auch nach Verstreichen der 3-Tagesfrist) mit triftigen Gründen zurücktreten. Darunter fällt eine Erkrankung, die Sie mittels Attest beim Prüfungsamt nachweisen. Aber auch begründete Ausnahmefälle: Sollten Sie am Tag des Prüfungstermins aus nicht selbst zu vertretenden Gründen verhindert oder nicht prüfungsfähig sein, müssen Sie dies umgehend und zeitnah dem Prüfungsamt mitteilen. Die Gründe sind dem Prüfungsamt glaubhaft (in Form von Belegen etc.) mitzuteilen. In diesem Falle sind Sie jedoch für das darauffolgende Semester verpflichtend zu dieser Prüfung gemeldet.

Sollten Sie während einer Prüfung erkranken, können Sie den Prüfungsversuch vorzeitig abbrechen. In diesem Fall müssen Sie unverzüglich einen Vertrauensarzt der FAU aufsuchen. Ein Merkblatt und eine Liste der Vertrauensärzte finden Sie auf der Webseite der FAU.

WICHTIG: Beenden Sie die Prüfung regulär, bestätigen Sie dadurch, dass Sie gesund und prüfungstauglich waren – ein **rückwirkender** Härtefallantrag (auch durch Atteste etc.) ist grundsätzlich nicht möglich.

Informationen zu den Prüfungsbedingungen gemäß Corona-Regeln finden Sie unter <https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsamter/corona-virus-auswirkungen-auf-pruefungen-an-der-fau/>

Drucken im CIP-Pool

Als Studierende im Studiengang ET haben Sie die Möglichkeit im CIP-Pool des Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik Unterlagen für das Studium, Hausarbeiten etc. auszudrucken. Für aktuelle Informationen über mögliche Druckkosten und Abrechnungsmodalitäten informieren Sie sich bitte unter <https://www.eei.tf.fau.de/cip/fragen-und-antworten/>. Im momentanen Stand ist das Drucken für Sie kostenlos, um die Kontakte wegen der Corona Pandemie zwischen den Mitarbeitern und Studenten zu reduzieren. Diese Testphase kann sich wieder ändern hin zu einer kostenpflichtigen Dienstleistung. Bisherige Druckguthaben können weiterhin über Frau Hespelein und dem Formular zur Auszahlung auf Ihr Bankkonto gutgeschrieben werden.

Bei Fragen rund um den CIP-Pool wenden Sie sich bitte an:

Nachfolgende Personen helfen Ihnen gerne weiter:



Andreas Rex
CIP-Pool Betreuer
Cauerstr. 7, Raum:
01.039
Tel. 09131/85-61048
E-Mail eei-cip@fau.de



Ute Hespelein
Ansprechpartnerin
für das Drucksystem
Cauerstr. 7, Raum
1.032
Tel. 09131/85-27164

Weitere Informationen

Rückmelden

Die Rückmeldung dient der Bestätigung der Immatrikulation für das nächste Semester. Die Rückmeldung erfolgt nicht persönlich, sondern durch Überweisung des Semesterbeitrags.

Der Termin zur Einzahlung des Semesterbeitrags läuft für das Sommersemester 2022 vom 01.02.2022 bis zum 08.02.2022.

Bei Fristversäumung der Einzahlung droht die Exmatrikulation!

Homepage des Studienganges ET

Viele weiterführende und besonders aktuelle Informationen zu Studienaufbau und –organisation, über Berufschancen und Veranstaltungen finden Sie auf der Studiengangs-Homepage unter: <http://www.et.studium.fau.de/>

ECTS – European Credit Transfer System

Die Europäische Kommission hat das „Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS)“ entwickelt. Damit soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtert werden. Die Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg hat dieses System eingeführt.

Zwei wesentliche Merkmale von ECTS sind:

- Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugewiesen.
- Es wird zusätzlich zum örtlichen Notensystem eine ECTS-Bewertungsskala (ECTS grading scale) eingeführt.

ECTS-Punkte beschreiben den Arbeitsaufwand. Dabei entspricht 1 ECTS-Punkt 30 Stunden Arbeit. Für ein Semester sind 30 ECTS-Punkte geplant. Zur Erreichung des Bachelorabschlusses sind 180 ECTS-Punkte nötig, für den Master kommen dann noch 120 ECTS dazu.

Jedem Modul, auch der Bachelorarbeit und dem Industriepraktikum sind ECTS-Punkte zugeordnet. Sie finden diese im Anhang der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Energietechnik.

Industriepraktikum

Für den Bachelor-Studiengang ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 6 Wochen Dauer nötig. Dieses Praktikum sollte nach Möglichkeit betriebstechnisch sein, d.h. es werden Tätigkeiten im Arbeitsumfeld von Meistern und Technikern, wie Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung und Anlagenbetrieb erwartet. Die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn wird nicht verlangt. Es wird aber empfohlen, Teile des Praktikums vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.

Für den Master-Studiengang sind 8 Wochen Industriepraktikum vorgesehen. Diese können auch mit den Praktikumszeiten des Bachelor in einem großen Praktikumsabschnitt vor Beginn des Masterstudiums absolviert werden. Für das Masterstudium sollten Tätigkeiten im Arbeitsumfeld von Ingenieuren geleistet werden.

Das Praktikumsamt vermittelt nicht direkt Praktikumsstellen. Allerdings werden Stellen- und Praktika- Portale seitens des Alumni-Netzwerkes der Technischen Fakultät und der FAU angeboten (<https://www.alumnite.de/stellenboerse/index.php>), in der Firmen Angebote auch für den Studiengang Energietechnik einstellen. Auch eine Unternehmensliste mit möglichen Praktikumsbetrieben steht zur Verfügung. Hinweise über eine sachgerechte Vorgehensweise können den Praktikumsrichtlinien entnommen werden, darüber hinaus steht das Studien-Service-Center, Praktikumsamt, für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch den Aushang am Praktikumsamt mit aktuellen Praktikumsangeboten.

Weitere Adressen bzw. Praktikumsberichte finden Sie im Studien-Service-Center CBI, Immerwahrstr. 2a. oder auf der Homepage unter Praktikumsplätze hier: <https://www.cbi.tf.fau.de/studium/industriepraktikum/>

Die Praktikumsrichtlinien finden Sie unter:

https://www.eei.tf.fau.de/files/2018/03/praktikumsrichtlinien_energietechnik.pdf

Nach der Ableistung eines Praktikumsabschnitts sollten die Nachweise möglichst bald dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorgelegt werden, damit eventuell nicht sachgemäße Nachweise noch ohne größere Mühe korrigiert werden können.

Nähere Informationen finden Sie auf den Seiten des Praktikumsamtes:

<https://www.eei.tf.fau.de/studium/praktikumsamt/>

Studienplan

Die folgenden Ausführungen zeigen die Lehrveranstaltungen des Bachelor- und des Master-Studienganges Energietechnik. Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. In einem Modul können Vorlesungen, Seminare, Praktika zu einem bestimmten Themenkomplex zusammengefasst sein.

In den Vorlesungen wird das notwendige Stoff- und Methodenwissen vorgestellt und von den Studierenden weitgehend rezeptiv verarbeitet. In anderen Lehrveranstaltungen, wie Übungen, Praktika und Seminaren, sollen die Studierenden in kleineren Gruppen und unter Anleitung lernen, den Vorlesungsstoff zu vertiefen und wissenschaftliche Tätigkeiten eigenverantwortlich und kritisch zu vollziehen.

Es wird empfohlen, das erworbene Fachwissen durch Kenntnisse aus anderen Gebieten zu ergänzen, z. B. als nichttechnisches Wahlfach am Sprachenzentrum der FAU. Auf die Bedeutung ausreichender Ausdrucksfähigkeit in Fremdsprachen sei besonders hingewiesen. Neben Englischkenntnissen sind weitere Sprachkenntnisse z.B. für einen Studienaufenthalt oder für die Durchführung eines Industriepraktikums im entsprechenden Ausland wichtig.

Das Bachelor-Studium

Im Bachelorabschnitt erfolgt, neben einer grundlegenden Ausbildung in den Disziplinen Mathematik, Physik, Chemie, Maschinenbau und Informatik, auch eine departmentspezifische Ausbildung mit ausgewählten Elementen aus den Bereichen des CBI, EEI und WW. Ergänzt wird dieser Abschnitt durch ein Wahlpflichtfach und ein freies Wahlfach. Das Bachelorstudium stellt damit die solide (Grundlagen-) Wissensbasis für den Master-Studiengang dar.

1. und 2. Semester

In den ersten beiden Semestern werden die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen gelegt. Im Rahmen einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) müssen die Studierenden bis spätestens Ende des dritten Semesters Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS aus einem definierten Modulangebot aus den ersten beiden Semestern erfolgreich bestanden haben. Die Module B1-B7 sind Bestandteile der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP). Durch die GOP sollen die Studierenden erkennen, ob sie die Grundlagen haben, um den Studiengang erfolgreich zu absolvieren. Falls die GOP nicht bestanden wird, ist eine Neuorientierung notwendig, sie können das Energietechnik Studium nicht fortsetzen.

Dazu kommen im ersten und zweiten Semester die Module *Technisches Zeichnen*, *Software für die Mathematik*, *Grundlagen der Informatik* und *Experimentalphysik*, sowie das Praktikum Elektrotechnik.

Die Verteilung über die beiden Semester und die Prüfungsdauer sind der anschließenden Tabelle zu entnehmen.

Lehrveranstaltungen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
				1. Sem.	2. Sem.	
B1	Mathematik für ET 1 ¹ (GOP)		7,5	7,5		PL (K, 90 min) + SL (ÜbL)
B2	Werkstoffe und ihre Struktur (GOP)		5	5		PL (K, 90 min)
B3	Grundlagen der Elektrotechnik I (GOP), vgl. FPOEEI		7,5	7,5		vgl. FPOEEI
B4	Grundlagen der Elektrotechnik II (GOP), vgl. FPOEEI		5		5	vgl. FPOEEI
B5	Mathematik für ET 2 ¹ (GOP)		10		10	PL (K, 120 min) + SL (ÜbL)
B6	Chemische Grundlagen der Energietechnik (GOP)		2,5		2,5	PL (K, 90 min)
B7	Werkstoffe: Mechanische Eigenschaften und Verarbeitung (GOP)	Mechanische Eigenschaften der Werkstoffe	5		5	PL (K, 90 min)
		Materialien für Regenerative-Energie-Anwendungen				
B8	Grundlagenpraktika	Praktikum Werkstoffe (3. Sem)	5		2,5	SL (PrL, Protokoll) + SL (PrL, Testat)
		Praktikum Elektrotechnik für Energietechniker				
B9	Grundlagen der Informatik, vgl. FPOINF		5	5		vgl. FPOINF
B10	Experimentalphysik		7,5	7,5		PL (K, 120 min)
B11	Tools	Technisches Zeichnen	5		2,5	SL (K, 90 min) + SL (PrL)
		Software für die Mathematik			2,5	

K Klausur

PrL Praktikumsleistung

ÜbL Übungsleistung

Grundlagen- und Orientierungsprüfung**Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Module im Umfang von 30 ECTS innerhalb von 3 Semestern und mit jeweils nur einem Wiederholungsversuch, die in der Tabelle mit (GOP) gekennzeichnet sind, bestanden sind. Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird auf Seite 16/17 beschrieben.

Allgemeines zu Prüfungen

- Zu jeder Einzelprüfung müssen Sie sich **selbst über „mein campus“ anmelden**. Alle Prüfungen im Bachelor sind schriftlich. Die Dauer der Prüfungen entnehmen sie den entsprechenden Tabellen bzw. der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung.
- Es empfiehlt sich, die Prüfung in dem Semester abzulegen, zu dem das Lehrangebot des Prüfungsfaches zählt. Eine Abmeldung bis zum Ende des 3. Werktages vor dem Prüfungstermin ist folglich erforderlich, wenn die Prüfung nicht angetreten wird.

Wiederholung und Prüfungsfristen

- Grundlagen- und Orientierungsprüfungen können nur **einmal** wiederholt werden.
- Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden frühestens im folgenden Prüfungszeitraum angeboten. Normalerweise immer im Anschluss an das nachfolgende Semester.
- **Achtung:** Bei Nichtbestehen einer **Prüfung** wird die Studierende oder der Studierende automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Bei Nichterscheinen zum Wiederholungstermin ist diese Prüfung und somit der Studiengang endgültig nicht bestanden. Dies hat die **Exmatrikulation** zur Folge. Eine erneute Immatrikulation in diesem Studiengang ist bundesweit ausgeschlossen.
- Als Regeltermin für die rechtzeitige Ablegung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt das zweite Semester. Dieser Regeltermin darf maximal um ein Semester überschritten werden, sonst gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden. Dies hat die **Exmatrikulation** zur Folge.
- Eine Abmeldung bzw. ein Rücktritt von angemeldeten Prüfungen (nicht von Wiederholungsprüfungen) ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen möglich. Bitte beachten Sie Corona-bedingte Abweichungen: https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsaemter/corona-virus-auswirkungen-auf-pruefungen-an-der-fau/#collapse_1

3. und 4. Semester

Ab dem dritten Semester werden diese Basiskenntnisse verbreitert und vertieft. Der Fokus liegt auf den Verfahren und Systemen der Energietechnik, denn nur durch eine ganzheitliche Betrachtung können die Aufgabestellungen in der Energietechnik angegangen werden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
				3. Sem	4. Sem	
B12	Statik und Festigkeitslehre		7,5	7,5		PL (K, 90 min)
B13	Mathematik für ET 3 ¹		5	5		PL (K, 60 min) + SL (ÜbL)
B14	Strömungsmechanik I, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI	5		5	vgl. FPOCBI
B16	Grundlagen der Messtechnik, vgl. FPOMB	vgl. FPOMB	5	5		vgl. FPOMB
B17	Technische Thermodynamik I		7,5	7,5		PL (K, 120 min)
B18	Wärme- und Stoffübertragung		5		5	PL (K, 120 min)
B19	Energie- und Antriebstechnik, vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI	7,5	3,5	4	vgl. FPOEEI
B20	Energietechnik	Energietechnik Praktikum Energietechnik	7,5		5 2,5	PL (K, 120 min) + SL (PrL)
B21	Chemische Thermodynamik		5		5	PL (K, 60 min)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
				3. Sem	4. Sem	
B24	Elektrische, magnetische, optische Eigenschaften		2,5		2,5	PL (K, 45 min)

5. und 6. Semester

Neben den verbleibenden Modulen, inklusive Wahlpflichtfach und Wahlfach, mit denen entscheidende Schlüsselqualifikationen erworben werden, steht eine berufspraktische Tätigkeit im fünften Semester im Vordergrund. Diese vermittelt Einblicke in die Tätigkeitsfelder, Strukturen und die Arbeitsweisen von Industriebetrieben. In der Bachelorarbeit im sechsten Semester wenden die Studierenden das erlernte Wissen und die erworbenen Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten an. Beachten Sie dazu die Hinweise auf Seite 17.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
				5. Sem	6. Sem	
B15	Konstruktionslehre		5		5	PL (K, 120 min)
B22	Chemische Reaktionstechnik		5	5		PL (K, 120 min)
B23	Einführung in die Regelungstechnik		5	5		PL (K, 90 min)
B25	Materialien der Elektronik und Energietechnik	Materialien der Elektronik und Energietechnik	5	2,5		PL (K, 45 min) + SL (PrL)
		Praktikum Werkstoffe der Energietechnik		2,5		
B26	Regenerative Energiesysteme		5	5		PL (K, 45 min)
B27	Wärme kraftwerke	Wärme kraftwerke	5		2,5	PL (K, 60min) + SL (PrL)
		Praktikum Chemieingenieurwesen			2,5	
B28	Soft Skills, vgl. § 41a	Hauptseminar	5		2,5	PL (SeL) + PL ²
		Freies Wahlfach (uniweit)			2,5	
B29	Wahlpflichtfach, vgl. § 41b	gemäß Anlage 2	5	5		PL ³
B30	Industriepraktikum	Mind. 6 Wochen	7,5		7,5	SL (PrL)
B31	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	10		9	PL (BA, 90%) + PL (Referat, 20-30 Min. und Diskussion, 10%)
		Referat			1	

SeL Seminarleistung

BA Bachelorarbeit

Wahlpflichtfächer: (entspricht studienrichtungsspezifischem Kernmodul im Master bzw. Pflichtmodul)

Modul	Bezeichnung	ECTS
VTE 1	Technische Thermodynamik II	5
VTE 2	Turbomaschinen	5
MWT 1a	Physikalische Chemie der Werkstoffe	5
MWT 1b	Konstruktionswerkstoffe I in der Energietechnik	5
EET 1	Leistungselektronik	5
EET 2	Betriebsmittel und Komponenten elektrischer Energiesysteme	5
TuU 1	Mechanische Verfahrenstechnik	5
TuU 2	Umweltverfahrenstechnik	5
TuU 3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze	5

Hauptseminar

Zum Ende ihres Studiums erarbeiten die Studierenden im Rahmen eines, aus mehreren thematisch und organisatorisch unterschiedlichen Angeboten der Departments, gewählten Hauptseminars ein spezielles Teilgebiet selbständig und präsentieren die Ergebnisse in einem Vortrag vor anderen Studierenden.

Bachelorprüfung

Achtung: Für alle Prüfungen müssen Sie sich im Online-Portal „mein campus“ (<http://www.campus.fau.de>) selbst anmelden.

Wiederholung von Bachelorprüfungen

Jede nicht bestandene Bachelorprüfung, mit Ausnahme der GOP und der Bachelorarbeit, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden. Die Studierenden werden zu diesem Termin automatisch angemeldet. Wird dieser Termin versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ausnahmen regelt § 28 der ABMPO der Technischen Fakultät.

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Notengebung ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	bestanden
1,3			
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	
2,0			
2,3			
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
3,0			
3,3	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht	
3,7			
4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	
4,3			
4,7			
5,0			

Werden **Gesamtnoten** gebildet, etwa für die Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung, so gehen die einzelnen Module mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein.

Bei einer **Gesamtnote** wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Gesamtnote	Gesamturteil
1,0 ... 1,2	mit Auszeichnung bestanden
1,3 ... 1,5	sehr gut
1,6 ... 2,5	gut
2,6 ... 3,5	befriedigend
3,6 ... 4,0	ausreichend

Bachelorarbeit

Unter der wissenschaftlichen Betreuung eines Hochschullehrers an einem Lehrstuhl der Technischen Fakultät ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Arbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Energietechnik zu erlernen.

Die Bachelorarbeit kann in der Regel nicht an einer Einrichtung außerhalb der Technischen Fakultät durchgeführt werden.

Die Durchführung der Bachelorarbeit ist in § 27 der APMPO der Technischen Fakultät und in § 42 der Fachprüfungsordnung geregelt.

Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt bei Nachweis von 110 ECTS-Punkten und der bestandenen GOP, gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung und § 27 Abs. 3 ABMPO/TechFak.

Zeitlicher Ablauf

Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet. Der zeitliche Aufwand für die Bachelorarbeit ist mit 300 Stunden zu veranschlagen, wenn konzentrierte und abschließliche Bearbeitung dieser Aufgabe unterstellt wird. Der Anfangs- und der Endtermin werden vom betreuenden Hochschullehrer schriftlich festgelegt. Die Regelbearbeitungszeit beträgt 5 Monate studienbegleitend. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um einen Monat ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich. Die Bachelorarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines max. 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion vorzustellen.

Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Das Master-Studium

Grundvoraussetzung für einen Übertritt in den Master-Studiengang Energietechnik ist ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss. Zur Anwendung kommen die Vorgaben der Technischen Fakultät im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Masterstudiengänge.

Im Master-Studiengang sind im Sinne einer sinnvollen Fokussierung der Studieninhalte drei Studienrichtungen konzipiert, die sich jeweils den drei Departments CBI, EEI und WW zuordnen lassen.

Aufbau

Der forschungsorientierte, interdisziplinäre Master-Studiengang Energietechnik hat eine Regelstudiendauer von 4 Semestern und baut konsekutiv auf dem Bachelor-Studiengang auf. Der modular aufgebaute Master-Studiengang Energietechnik orientiert sich hinsichtlich des Lehrumfangs an den Vorgaben des European Credit Point Transfer System (ECTS). Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs sind in Modulkataloge und jeweils untergeordneten Modulgruppen zusammengefasst. Diese gliedern sich wie folgt:

- 5 Pflichtmodule
- Studienrichtungsspezifische Modulkataloge: „Verfahrenstechnik der Energiewandlung“ (VTE), „Elektrische Energietechnik“ (EET) und „Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“ (MWT). Die Lehrveranstaltungen sind innerhalb einer Studienrichtung zu wählen und räumen dem Studierenden großzügige Auswahlmöglichkeiten in der Zusammenstellung von sinnvollen Fächerkombinationen ein.
- Technische oder naturwissenschaftliche und FAU-weite Wahlmodulgruppe. Die Wahlmodule runden den Master-Studiengang in Form einer hohen Freizügigkeit bei der Fächerwahl geeignet ab.

Vervollständigt werden die Modulkataloge durch:

- ein Hauptseminar,
- ein Laborpraktikum,
- ein Industriepraktikum,
- eine Masterarbeit mit Seminarvortrag.

Achtung: Bei der Anmeldung zu den ersten Modulprüfungen im Master legen Sie sich auf eine Studienrichtung fest. Die Studienrichtung im Master kann dann nur in begründeten Einzelfällen und auf Antrag gewechselt werden.

Der 4-semesterige Master-Studiengang ET weist mit 30 ECTS-Punkten je Semester einen Umfang von 120 ECTS-Punkten auf. Im Folgenden wird die **Grundstruktur des Masterstudienganges** gezeigt:

Nr.	Modulbezeichnung	Module ¹	Gesamt ECTS
1	Mechanische Verfahrenstechnik, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI	5
2	Umweltverfahrenstechnik		5
3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze		5
4 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 1	VTE1/MWT1a/EET1 (nach Studienrichtung gemäß Anlage 2)	5
5 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 2	VTE2/MWT1b/EET2 (nach Studienrichtung gemäß Anlage 2)	5
6	Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule, gemäß § 45a	Vertiefungsmodul 1	5
7		Vertiefungsmodul 2	5
8		Vertiefungsmodul 3	5
9		Vertiefungsmodul 4	5
10		Vertiefungsmodul 5	5
11		Vertiefungsmodul 6	5
12		(Vertiefungsmodul 7 ³ , gemäß § 45 Abs.2)	(5)
13		Wahlmodul A (technisches oder naturwissenschaftliches Wahlmodul)	Wahlmodul 1 (aus den Modulen der TF und NF)
14	Wahlmodul 2 (aus den Modulen der TF und NF)		
15	Wahlmodul B (ergänzendes Wahlmodul)	Wahlmodul 3 (aus den Modulen der FAU)	10
16		Wahlmodul 4 (aus den Modulen der FAU)	
17	Soft Skills, vgl. § 45b	Hauptseminar	5
18		Laborpraktikum	
19	Industriepraktikum		10
20	Masterarbeit	Masterarbeit	30
		Referat	

Die Pflichtmodule

Für alle Studienrichtungen müssen folgende Module belegt werden:

Mechanische Verfahrenstechnik, Umweltverfahrenstechnik und Planung elektrischer Energieversorgungsnetze. Abhängig von der Studienrichtung kommen noch 2 weitere Pflichtmodule hinzu.

Die Studienrichtungen

- Verfahrenstechnik der Energiewandlung (VTE)
oder
- Elektrische Energietechnik (EET)
oder
- Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT)

setzen sich aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von 10 ECTS und studienrichtungsspezifischen Vertiefungsmodulen im Umfang von 30 ECTS zusammen, diese dürfen aus allen Modulgruppen der Studienrichtung frei gewählt werden.

Folgende Aufstellungen ohne Gewähr, bitte jeweils im UnivIS bzw. auf der Studiengangs-homepage nachschauen

Pflichtfächer für alle Studienrichtungen:

Pflichtfächer für alle!

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
TuU1	Mechanische Verfahrenstechnik	5	X	
TuU2	Umweltverfahrenstechnik	5	X	
TuU3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze	5	X	

Studienrichtung: Verfahrenstechnik der Energiewandlung (VTE)

Pflichtfächer Studienrichtung VTE:

Pflichtfächer für Studienrichtung VTE

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
VTE 1	Technische Thermodynamik II	5		X
VTE 2	Turbomaschinen	5	X	

Katalog für Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule:

Modulgruppe: Energieverfahrenstechnik (EVT):

Vertiefungsmodule (30 ECTS)

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EVT1	Strömungsmechanik II (Vertiefung)	5	X	
EVT2	Strömungsmaschinen	5		X
EVT3	Produktanalyse	5	X	
EVT4	Grenzflächen in der Verfahrenstechnik	5		X
EVT5	Product Engineering (MVT II)	5		X
EVT6	Prozessmaschinen u. Apparatechnik (PAK)	5		X
EVT7	Prozessmaschinen u. Apparatechnik (PAV) letztmalig im WS 21/22 angeboten	5	X	
EVT8	Anlagenprojektierung	5		X
EVT9	Transportprozesse	5		X
EVT10	Thermophysikalische Eigenschaften von Arbeitsstoffen der Verfahrens- und Energietechnik	5	X	X (engl.)

EVT11	Fluid-Feststoff-Strömungen	5		X
-------	----------------------------	---	--	---

Modulgruppe: Erneuerbare Energien (EE):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EE1	Nanotechnology of Disperse Systems	5	X	X
EE2	Solar Energy Conversion	5		X
EE3	Grundlagen der Nanowissenschaften	5		X
EE4	Regenerative Energien (Wind, Sonne, Erdwärme)	5	X	
EE5	Energetische Nutzung von Biomasse und Reststoffen	5	X	
EE6	Chemische Energiespeicherung	5	X	
EE7	Biokatalytische Energiesysteme	5		X

Modulgruppe: Verbrennung und thermische Strömungsmaschinen (VTS):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
VTS1	Verbrennungstechnik	5		X
VTS2	Angewandte Thermofluiddynamik (motorische Verbrennung)	5	X	
VTS3	Optical Diagnostics in Energy and Process Engineering (vorher Messmethoden der Thermodynamik)	5	X	
VTS4	Gasturbinen u. Gasturbinenanlagen	5		X
VTS5	Turboverdichter	5		X
VTS6	Prozess- und Temperaturmesstechnik (PTMT)	5	X	

Modulgruppe: Umweltschutz (US):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
US1	Abfallaufbereitung	5	X	
US2	Umweltthermodynamik	5	X	
US3	Energiewirtschaft und Umweltrecht	5		X
US4	Maschinenakustik	5		X
US5	Strömungsakustik	5	X	
US6	Quantitative Methods in Energy Market Modelling	5		X

Studienrichtung: Elektrische Energietechnik (EET)**Pflichtfächer Studienrichtung EET:**

Pflichtfächer für EET

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EET 1	Leistungselektronik	5	X	
EET 2	Betriebsmittel und Komponenten elektrischer Energiesysteme	5	X	

Katalog für Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule:**Modulgruppe: Elektrische Energiesysteme (EES)**

Vertiefungsmodule (30 ECTS)

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EES1	Betriebsverhalten elektrischer Energiesysteme	5		X
EES2	Transmission System Operations and Control	5		X
EES3	Leistungselektronik in Drehstromnetzen: HGÜ und FACTS (Blockveranstaltung)	5	X	
EES4	Schutz- und Leittechnik	5		X
EES5	Hochspannungstechnik	5	X	
EES6	Hochleistungsstromrichter für die EEV	5	X	
EES7	Elektrische Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen	5	X	
EES8	Internationale Energiewirtschaft und Unternehmensführung (Blockveranst.)	5		X
EES9	Systemlösungen für die Energiewende	5		X

Modulgruppe: Elektrische Antriebe und Maschinen (EAM):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
EAM1	Elektrische Antriebstechnik I	5		X
EAM2	Elektrische Antriebstechnik II	5	X	
EAM3	Elektrische Maschinen I	5	X	
EAM4	Elektrische Maschinen II	5		X
EAM5	Linearantriebe	5		X
EAM6	Berechnung und Auslegung elektrischer Maschinen	5		X
EAM7	Elektrische Kleinmaschinen	5	X	
EAM8	Pulsumrichter für elektrische Antriebe	5		X

Modulgruppe: Leistungselektronische Systemtechnik (LS):

Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	Semester	
			WS	SS
LS1	Leistungselektronik für dezentrale Energieversorgung I – Gleichspannungsnetze	5		x
LS2	Thermisches Management in der Leistungselektronik	5		X
LS3	Leistungselektronik im Fahrzeug und Antriebsstrang	5	X	
LS4	Schaltnetzteile	5	X	X

Studienrichtung: Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT)*Achtung: kurzfristige Änderungen möglich!***Pflichtfächer Studienrichtung MWT:****Modul: Physikalische Chemie der Werkstoffe**Pflichtfächer für Studienrichtung
MWT!

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT1a	Festkörperthermodynamik	2,5		X
	Festkörperkinetik	2,5		X

Modul: Konstruktionswerkstoffe I in der Energietechnik

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT1b	Werkstoffkunde und Technologie der Metalle	2,5	X	
	Charakterisierung und Prüfung von Werkstoffen	2,5		X

Modul: Funktionswerkstoffe I in der Energietechnik

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT2	Basics Electrochemistry	3	X	
	Fundamentals in Polymere Materials	3	X	
	Materialien und Bauelemente für die Optoelektronik und Energietechnologie: Anwendung	3		X
	Praktikum	1	X	

Katalog für Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodu- le:

Vertiefungsmodule (30 ECTS)

Modul: Konstruktionswerkstoffe II in der Energietechnik

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT1c	Hochtemperaturwerkstoffe und intermetallische Phasen	2,5	X	
	Glas and Keramik for Energy-technology	2,5		X

Modul: Werkstoffwissenschaftliches Vertiefungsmodul WW3 für ET (MWT3)

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT3 - 1	Struktur und Eigenschaften von Glas und Keramik I: Elektrische und magnetische Eigenschaften	3	X	-
	Glaskeramik	1	X	-
	Innovative Prozesstechniken für moderne keramische Materialien	3	X	-
	Struktur und Eigenschaften Glas und Keramik III: HT-Eigenschaften	3		X

Modul: Modul MWT3 – WW4 Korrosion und Oberflächentechnik

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT3 - 2	Surface Modification techniques	3	X	-
	Übungen zu Korrosion und Oberflächentechnik	1	X	-
	Surface Analysis I/II	3		X
	Nebenfachpraktikum Energietechnik	3		X

Modul: Modul MWT3 –Organic Electronics

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT3 - 3	Organic Electronics - Materials	3	X	-
	Devices	3		X
	Thin films: processing, characterization and functionalities	1,5		X
	Praktikum	2		X
	Seminar	0,5		X

Modul: Modul MWT3 –Crystal Growth

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT3 - 4	Grundlagen des Kristallwachstums und der Halbleitertechnologie	3	X	-
	Elektronische Bauelemente und Materialfragen	3		X
	Praktikum	3	X	X
	Wahlvorlesung, siehe Univis	1	X	X

Modul: Vertiefung Werkstoffkunde und Technologie der Metalle für ET

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT3 - 5	Metallische Werkstoffe: Grundlagen	3	X	-
	Werkstofftechnologie 1	3	X	-
	Metallische Werkstoffe: Technologien & Anwendung 2	3		X
	Praktikum Metallische Werkstoffe für Energietechniker	1		X

Modul: Vertiefungsmodul Allgemeine Werkstoffeigenschaften WW I für ET

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Semester	
			WS	SS
MWT3 - 6	Angewandte Grundlagen der Werkstoffwissenschaften I	3	X	-
	Angewandte Grundlagen der Werkstoffwissenschaften II	3		X
	Ermüdungsverhalten von Metallen und Legierungen			X
	Mikro- und Nanomechanik			X

Achtung: Wurde ein Pflichtfach schon im Bachelor absolviert, muss ein zusätzliches Vertiefungsmodul aus allen Studienrichtungen belegt werden.

Wahlmodul A: Technisches oder naturwissenschaftliches Wahlmodul: Zwei Module (bzw. 10 ECTS) aus der technischen oder naturwissenschaftlichen Fakultät.

Wahlmodul B: Ergänzende Wahlmodule: Zwei Module (bzw. 10 ECTS) aus der FAU.

Die Wahlmodule A und B inkludieren natürlich auch Fächer aus der eigenen Studienrichtung

Das **Hauptseminar** und das **Laborpraktikum** werden in der gewählten Studienrichtung absolviert. Das **Industriepraktikum** dient u.a. dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Es wird empfohlen, die Masterarbeit in der jeweils gewählten Studienrichtung durchzuführen.

Masterarbeit

Zulassung zur Masterarbeit

Mit der Masterarbeit kann frühestens im 4. Fachsemester des Master-Studiengangs begonnen werden. Dazu müssen mindestens 80 ECTS im Master nachgewiesen werden.

Thema der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Studierenden ihre Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden unter Beweis stellen. Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass Sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Die Masterarbeit behandelt ein wissenschaftliches Thema aus der Studienrichtung. Zur Vergabe und Betreuung der Masterarbeit sind alle in den Departments CBI, WW und EEI hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt.

Bearbeitungszeit

Von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf der Zeitraum von 6 Monaten nicht überschritten werden. Eine Verlängerung um maximal 2 Monate ist nur in besonderen Ausnahmen möglich.

Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS bewertet.

Studiensemester im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums bietet die Möglichkeit, neben fachlichen Fähigkeiten insbesondere sprachliche Kenntnisse sowie soziale und kulturelle Kompetenzen zu erweitern. Die Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte 1,5 Jahre vor dem beabsichtigten Aufenthalt beginnen, da das gesamte Studium entsprechend abgestimmt werden muss und Bewerbungsfristen bei den ausländischen Partnern eingehalten werden müssen. Sinnvoll ist ein Aufenthalt nach dem Bestehen der GOP-Prüfung im Bachelor-Studium sowie im Master-Studium.

Für einen Studienaufenthalt im Ausland von ein bis zwei Semestern haben sich neben anderen Möglichkeiten vor allem folgende Programme bewährt:

Erasmus-Programm (Erasmus+)

- Studienaufenthalte an Europäischen Partneruniversitäten
- Partner für EEI sind u.a. Bristol, Madrid, Valencia, Prag, Pilsen, Rennes, Helsinki, Trondheim. Insgesamt ca. 30 Plätze/Jahr.
- Weitere Plätze und Partner beim Studien-Service-Center CBI und WW.
- Anerkennung der Studienleistungen erfolgt im SSC EEI
- Organisatorische Unterstützung bei der Planung und Durchführung
- Erlass der ausländischen Studiengebühren
- Moderate finanzielle Unterstützung (Mobilitätzuschuss)

- Bewerbungen: Jeweils im WS für das WS und SS im folgenden Jahr
- Weitere Infos zu Erasmus und Liste der Partneruniversitäten: <https://www.fau.de/international/wege-ins-ausland/studieren-im-ausland/austauschprogramme-auf-departmentebene/erasmus-partnerhochschulen/>
- Speziell für EEI (Bewerbungsprozess, weitere Informationen): <https://www.eei.tf.fau.de/studium/international/going-abroad-ins-ausland/erasmus/>
- Für CBI: <https://www.cbi.tf.fau.de/studium/auslandsaufenthalte/>



Industriepraktikum im europäischen Ausland:

Im Rahmen des Erasmus-Programms besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss für ein selbst organisiertes Industriepraktikum im europäischen Ausland (EU) zu erhalten, unabhängig von einem Erasmus-Studium. Beratung hierzu beim Referat für Internationale Angelegenheiten der Universität.

<https://www.fau.de/international/wege-ins-ausland/praxisaufenthalt-im-ausland/erasmus-praktika/>

GE4 (Global Education for European Engineers and Entrepreneurs)

Studienaufenthalte an Universitäten in Südamerika und Asien

Erlass der Studiengebühren, Hilfe bei den Einreiseformalitäten

Für Studenten der gesamten TechFak

Bewerbung: Jeweils im WS (1. Dezember) für das WS und SS im folgenden Jahr

Infos: <http://www.ge4.org>

Information und Beratung am Department EEI:

Dr.-Ing. Christian Carlowitz, Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik (LHFT),

E-Mail: eei-erasmus@fau.de, Tel. 09131 / 85- 20772

Information und Beratung am Department CBI:

Dr. Anna Hilbig, Department CBI,

E-Mail: anna.hilbig@fau.de, Tel. 09131 / 85-67599

Weitere Informationen zu Auslandsaufenthalten:

RIA: <https://www.fau.de/studium/beratungs-und-servicestellen/referat-fuer-internationale-angelegenheiten/>

Wechsel an die FAU Erlangen-Nürnberg

Während des Studiums sind Wechsel zwischen deutschen Universitäten oder anderen gleichgestellten Hochschulen grundsätzlich möglich.

Wird ein Hochschulwechsel in Aussicht genommen, dann sollten nähere Informationen über die notwendigen Schritte beim Prüfungsamt und bei der Studienfachberatung eingeholt werden. Bereits an anderen Hochschulen absolvierte Semester im universitären Studiengang Energietechnik können nicht gelöscht werden und spielen daher eventuell bei der Studienzeitsbegrenzung eine Rolle. Bei der Einschreibung ist, zusätzlich zu

den allgemeinen Unterlagen, ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen.

Für alle Anerkennungen ist beim Prüfungsamt bzw. bei der Anerkennungsbeauftragten des Studienganges, Frau Dipl.-Ing. Churavy, ein Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen zu stellen.

Informationen der Studierendenvertretung

Wir sind Studentinnen und Studenten der Energietechnik aller Semester, die sich ehrenamtlich für Interessen der Studierenden einsetzen. Unser Ziel ist es, den Kontakt sowohl unter den Studierenden als auch zu den Dozenten zu verbessern. Ebenfalls stehen wir Studierenden mit Fragen rund ums Studium gerne mit unserer Erfahrung zur Seite, um so zur Lösung deren Studienprobleme beizutragen.

Die Fachschaftsinitiative Energietechnik arbeitet zusammen mit der FSI Chemie- und Bioingenieurwesen als FSI CBI LSE CEN EnTe.

Als gemeinsame FSI vertreten wir die Studierenden in der Studienkommission Energietechnik, den Studienzuschusskommissionen, den Berufungskommissionen und sind in der gewählten Fachschaft der technischen Fakultät vertreten. Auf diese Weise nehmen wir aktiv Einfluss auf die Hochschulpolitik, die Verteilung der Studienzuschüsse, das Fächerangebot, die Prüfungsordnung sowie die Berufung neuer Professoren.

Weiterhin unterhalten wir eine umfangreiche Materialiensammlung rund ums Studium, die hauptsächlich Altklausuren, aber auch einzelne Übungen und deren Lösung beinhaltet, um Studierende bestmöglich unterstützen zu können.

Da das Ganze natürlich mit viel Arbeit verbunden ist, freuen wir uns über jede Unterstützung, besonders Altklausuren und deren Lösungen sind gern gesehen.

Natürlich darf neben dem Lernen der Spaß nicht zu kurz kommen. Aus diesem Grund organisieren wir FSI-Partys, eine Weihnachtsfeier, ein Fußballturnier und vieles mehr. Diese sind gut geeignet um Kommilitonen aus allen Semestern näher kennenzulernen, ziehen mittlerweile auch Studierende aller Fächer an.

Falls ihr uns wegen eines Problems mal direkt sprechen müsst oder uns näher kennenlernen wollt, könnt ihr uns eine Nachricht an fsi-cbi@fau.de

Ihr könnt aber auch bei unserer Sprechstunde vorbeikommen oder an einem treffen der Fachschaft teilnehmen. Die Termine dafür findet ihr auf der Website <https://cbi.fsi.fau.de/>

Wir wünschen Euch einen guten Start! Eure Studierendenvertretung, die Energietechniker der FSI CBI LSE CEN EnTe



ETG Kurzschluss e.V.

Die Hochschulgruppe des VDE
in Erlangen



Wir sind eine bunt gemischte Hochschulgruppe aus den Bereichen der

- Elektrotechnik
- Medizintechnik
- und vielen weiteren Studiengängen

... die überregional aktiv ist und den Kontakt zwischen Studenten, Professoren und Firmen fördert.

Zu unserem Programm gehören:

- kleine und große Exkursionen
- die jährliche China-Exkursion
- Fahrten zu Messen und Kongressen
- Fachvorträge

Dabei knüpfen wir viele neue Kontakte für das spätere Berufsleben und sammeln unbezahlbare Erfahrungen.



Der Spaß kommt natürlich auch nicht zu kurz. Wir treffen uns regelmäßig

- zu Stammtischen
- bei einer kleinen Kaffeepause
- auf dem Ersticamp
- bei der Feuerzangenbowle
- bei WM- und EM-Übertragungen
- bei zahllosen Gelegenheiten

und laden dich herzlich dazu ein!

Wir freuen uns auf dich!
Infos auf: etg-kurzschluss.de



Die drei Departments CBI, EEI und WW

Im Folgenden sind die Lehrstühle und die zugehörigen Hochschullehrer aufgeführt. Weitere Informationen finden sich auf den Internet-Seiten der Lehrstühle. Welche Themen im Hinblick auf die Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten aktuell sind, kann den Internet-Seiten oder speziellen Anschlagbrettern der einzelnen Lehrstühle entnommen werden. Doktorarbeiten können von den aufgeführten Hochschullehrern betreut werden.

Die Lehrstühle des Department Chemie- und Bioingenieurwesen

Das Department Chemie- und Bioingenieurwesen besteht aus folgenden Lehrstühlen und Einrichtungen:

- Lehrstuhl für Advanced Optical Technologies - Thermophysical Properties - AOT-TP
(Prof. Dr.-Ing. Habil. Andreas Paul Fröba)
<http://www.aot-tp.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Bioverfahrenstechnik - BVT
(Prof. Dr. Kathrin Castiglione)
<https://www.bvt.tf.fau.de/>
- Lehrstuhl für Chemische Reaktionstechnik - CRT
(Prof. Dr. Peter Wasserscheid)
<http://www.crt.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Energieverfahrenstechnik – EVT
(Prof. Dr. Jürgen Karl)
<http://www.evt.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Feststoff- und Grenzflächenverfahrenstechnik – LFG
(Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Peukert)
<http://www.lfg.uni-erlangen.de>
- Lehrstuhl für Medizinische Biotechnologie - MBT
(Prof. Dr.med.habil. Dr.rer.nat. Dipl.-Phys. Oliver Friedrich)
<http://www.mbt.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Multiskalen Simulation - MSS
(Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. Thorsten Pöschel)
<http://www.mss.cbi.uni-erlangen.de>
- Lehrstuhl für Prozessmaschinen und Anlagentechnik – iPAT
(Prof. Dr.-Ing. Eberhard Schlücker)
<http://www.ipat.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Strömungsmechanik – LSTM
(Prof. Dr.-Ing. habil. Delgado)
<http://www.lstm.uni-erlangen.de>
- Lehrstuhl für Technische Thermodynamik – LTT
(Prof. Dr.-Ing. Stefan Will)
<http://www.ltt.uni-erlangen.de>
- Lehrstuhl für Thermische Verfahrenstechnik – TVT
(Prof. Dr. Matthias Thommes)
<http://www.tvt.cbi.uni-erlangen.de>

- Erlangen Center for Interface Research and Catalysis – ECRC
(Prof. Dr. Martin Hartmann) <http://www.ecrc.fau.de/hartmann-group/>
- Juniorprofessur für Dezentrale Energieverfahrenstechnik
(Prof. Dr. Katharina Herkendell) <https://www.evt.tf.fau.de/>
- Juniorprofessur für Katalytische und Elektrokatalytische Systeme und Verfahren
(Prof. Dr. Tanja Franken) <https://www.crt.tf.fau.de/>
- Helmholtz Institute Erlangen-Nürnberg for Renewable Energy – HI ERN
(Prof. Prof. Dr. Karl J. J. Mayrhofer) <http://www.hi-ern.de/>
- Fraunhofer UMSICHT
(Prof. Dr. Andreas Hornung) <https://www.umsicht-suro.fraunhofer.de/>

Die Lehrstühle des Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Das Department EEI besteht aus folgenden Lehrstühlen und Einrichtungen:

- Lehrstuhl für Digitale Übertragung
(Prof. Dr.-Ing. R. Schober) <http://www.idc.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Elektrische Antriebe und Maschinen
(Prof. Dr.-Ing. I. Hahn) <https://www.eam.eei.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Elektrische Energiesysteme
(Prof. Dr.-Ing. M. Luther) <http://ees.eei.fau.de/>
- Lehrstuhl für Leistungselektronik
(Prof. Dr.-Ing. M. März) <https://www.lee.tf.fau.de/>
- Lehrstuhl für Elektromagnetische Felder
(Prof. Dr. sc. techn. B. Witzigmann) <http://www.emf.eei.uni-erlangen.de>
- Lehrstuhl für Elektronische Bauelemente
(Prof. Dr.-Ing. habil. Jörg Schulze) <https://www.leb.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik
(Prof. Dr.-Ing. M. Vossiek) <http://www.lhft.eei.uni-erlangen.de>
- Lehrstuhl für Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik
(Prof. Dr.-Ing. H. Heuberger) <https://www.like.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung
(Prof. Dr.-Ing. A. Kaup) <https://lms.lnt.de>
- Lehrstuhl für Regelungstechnik
(Prof. Dr.-Ing. K. Graichen) <http://www.rt.eei.uni-erlangen.de>
- Lehrstuhl für Autonome Systeme und Mechatronik
(Prof. Dr.-Ing. Philipp Beckerle) <https://www.asm.tf.fau.de/>

- Lehrstuhl für Technische Elektronik
(**Prof. Dr.-Ing. habil. R. Weigel**) <https://lte.techfak.uni-erlangen.de/>
- Lehrstuhl für Zuverlässige Schaltungen und Systeme
(**Prof. Dr.-Ing. S. Sattler**) <http://www.lzs.eei.uni-erlangen.de/>
- International AudioLabs Erlangen <http://www.audiolabs-erlangen.de/>
- Lehrstuhl für Elektrische Smart City Systeme (**Prof. Dr.-Ing. Norman Franchi**)

Die Lehrstühle des Department Werkstoffwissenschaften

Das Department Werkstoffwissenschaften besteht aus folgenden 9 Lehrstühlen:

- Lehrstuhl Allgemeine Werkstoffeigenschaften - WW1
(**Prof. Dr. rer. nat. Mathias Göken**)
<http://www.gmp.ww.uni-erlangen.de>
- Lehrstuhl Werkstoffkunde und Technologie der Metalle – WW2
(**Prof. Dr.-Ing. habil. Carolin Körner**)
<https://www.wtm.tf.fau.de>
- Lehrstuhl Glass und Ceramic - WW3
(**Prof. Dr. Kyle G. Webber** (komm. Lehrstuhlinhaber))
<https://www.glass-ceramics.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Korrosion und Oberflächentechnik – WW4
(**Prof. Dr. rer. nat. Patrik Schmuki**)
<https://www.lko-corrosion.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Polymerwerkstoffe – WW5
(**Prof. Dr. Dirk W. Schubert**)
<http://www.lsp.uni-erlangen.de>
- Lehrstuhl für Materialien der Elektronik und Energietechnologie – WW6
(**Prof. Dr. rer. nat. Christoph J. Brabec**)
<https://www.i-meet.ww.uni-erlangen.de/>
- Lehrstuhl Biomaterialien – WW7
(**Prof. Dr.-Ing. habil. Aldo R. Boccaccini**)
<https://www.biomat.tf.fau.de>
- Lehrstuhl für Werkstoffsimulation - WW8
(**Prof. Dr. Michael Zaiser**)
<http://www.matsim.techfak.uni-erlangen.de/>
- Lehrstuhl für Mikro- und Nanostrukturforschung – WW9
(**Prof. Dr. rer. nat. Erdmann Spiecker**)
<https://www.em.tf.fau.de/>

Adressen und Ansprechpartner

Universität

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung (IBZ)

Zentrale Studienberatung

Schloßplatz 3/ Halbmondstr. 6, Tel. 85-23333 und 09131/85-24444

Postfach 3520, 91023 Erlangen, E-Mail: ibz@fau.de

Kurzauskünfte, Ausgabe von Informationsmaterial und Terminvereinbarungen für ausführliche Individualberatungen

Diese zentrale Anlaufstelle für alle das Studium betreffenden Fragen berät insbesondere über Studienmöglichkeiten an der Universität, bei Schwierigkeiten im Studium, wenn ein Fachwechsel oder Studienabbruch erwogen wird. Gegebenenfalls werden Ratsuchende an die zuständigen Stellen vermittelt.

Deutsche Studierende, die im Ausland studieren wollen, wenden sich ebenfalls an das IBZ.

Studierendenverwaltung/Studentenkanzlei

Halbmondstraße 6-8 (Nähe Schloßplatz), Tel. 85 24078, 85 24080, E-Mail: studentenkanzlei@fau.de, Postfach 3520, 91023 Erlangen, Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr

In der Studierendenverwaltung erfolgen die Immatrikulation und die Rückmeldung. Die Studierendenverwaltung ist auch für die Beurlaubung und die Exmatrikulation zuständig.

Zulassungsstelle/Masterbüro

Halbmondstraße 6 (Nähe Schloßplatz), Tel. 85 24076 (für internationale Bewerber/-innen) und 85 24079 (für deutsche Bewerber/-innen)

Postfach 3520, 91023 Erlangen

Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen bei dieser Stelle die Zulassung beantragen. Dies sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Bewerbungsfrist ist jeweils der 15.07. für das Wintersemester. Den Antrag findet man unter:

<https://www.fau.de/files/2014/09/antragdt.pdf>

Stipendienstelle der Universität

Halbmondstraße 6 (Nähe Schloßplatz), Zi. 00.047, EG

Postfach 3520, 91023 Erlangen

Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Um ein verbreitetes Missverständnis gleich vorwegzunehmen: BAföG-Anträge können Sie nur beim Studentenwerk stellen. Zuständig ist die Stipendienstelle für die Vergabe von Stipendien an grundständig Studierende: Abwicklung des Deutschlandstipendiums nach der Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten und für Studienbeihilfen einiger Stiftungen wie Oskar-Karl-Forster-Bücherstipendium, Eva-Schleip-Stipendium und Vereinigte Stipendienstiftung für Studierende aller Fakultäten und Konfessionen.

Promotionsstipendien werden von der Graduiertenschule der FAU Erlangen-Nürnberg abgewickelt, internationale Studierende wenden sich bitte an das Referat für Internationale Angelegenheiten. Alle Infos unter: <https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/studienfinanzierung/stipendiengeber/>

Familienservice Universität Erlangen-Nürnberg

Bismarckstr.6, 91054 Erlangen, Tel. 09131/85-23231

Email: christian.mueller-thomas@fau.de

<https://www.familienservice.fau.de/>

Büro für Gender und Diversity

Bismarckstr. 6, Raum: 1.004

Tel.: 09131/85-22961 E-Mail: gender-und-diversity@fau.de

Homepage: <http://www.gender-und-diversity.fau.de>

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung Mo-Fr (9.00 - 17.00 Uhr)

Zuständig für:

- Fort- und Weiterbildungen
- Antidiskriminierung
- Internationales
- Transgender und Transidentität

Frauenbeauftragte der Technischen Fakultät

apl. Prof. Dr. rer. nat. habil. Barbara Kappes,

Tel. +49 9131 85-23299

E-Mail: barbara.kappes@fau.de oder astrid.nietzold@fau.de

Informationen zu den Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft sowie die Fördermöglichkeiten sind verfügbar unter:

<http://www.tf.fau.de/go/frauenbeauftragte>

Referat für Internationale Angelegenheiten

Post-Anschrift: Schloßplatz 4, 91054 Erlangen Tel. 85 65165

Besucher-Adresse: Helmstr. 1, 91054 Erlangen

Welcome Centre: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Homepage: <https://www.fau.de/studium/beratungs-und-servicestellen/referat-fuer-internationale-angelegenheiten/>

Zielgruppe:

- Internationale Gäste der FAU
- FAU-Angehörige, die ins Ausland gehen oder mit ausländischen Partnern kooperieren.

Studierende, die im Ausland einen Ferienkurs besuchen wollen, wenden sich an das Akademische Auslandsamt. Dieses ist auch für Auslandsstipendien und für die Betreuung der Studierenden aus dem Ausland zuständig.

Studentenwerk

BAföG

Amt für Ausbildungsförderung, Hofmannstraße 27, 91052 Erlangen, Tel. 89170

Mo, Di, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Mo und Do 13.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch geschlossen.

<http://www.werkswelt.de/>

Das Studentenwerk verwaltet die Allgemeine Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Der BaföG-Antrag kann auch online gestellt werden in Bayern. Schauen Sie dazu einfach unter: <http://www.bafoeg-bayern.de>

Wohnen

Abteilung Studentisches Wohnen, Henkestraße 38a, 91054 Erlangen,
Tel. 8002-23 oder 8002-24 E-Mail: stw.abt2@werkswelt.de
Mo., Mi. und DO. 9.00 - 12.00 Uhr,
Di 10.00 - 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr oder nach Vereinbarung
<http://www.werkswelt.de/index.php?id=wohnservice-erlangen>

Vordrucke für die Bewerbung um Aufnahme in ein **Wohnheim** des Studentenwerkes können auch schriftlich angefordert werden.

Dem Gelände der Technischen Fakultät liegen die Heime "Ratiborer Str. 2 und 4", "Hartmannstr. 125/127/ 129" und "Erwin-Rommel-Str. 51-59" am nächsten.

Hier finden Sie Tipps für Erstsemester:

<https://www.werkswelt.de/index.php?id=tipps-fuer-erstsemester>

Der Aufnahmeantrag kann auch online gestellt werden unter:

<https://www.werkswelt.de/index.php?id=formulare>

Privatzimmervermittlung

Langemarckplatz 4, 91054 Erlangen, Raum 021, wegen Baumaßnahmen derzeit im WERKS-Gärtla (im Garten des Erlanger Studentenhauses am Langemarckplatz)
Tel. 80020, Mo - Do 8.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-14.00 Uhr

<http://www.werkswelt.de/index.php?id=privatzimmersvermittlung-erlangen>

Die Vermittlung von Privatzimmern ist nur bei persönlicher Vorsprache möglich.

Andere Abteilungen des Studentenwerks sind für weitere **soziale Belange** der Studierenden zuständig, z.B. für Rechtsberatung, für psychologisch-psychotherapeutische Beratung.

Südmensa, Cafeteria Südmensa und Cafebar

Im Südgelände der FAU finden Sie aktuell die Südmensa, die Cafeteria Südmensa und die Cafebar. Ihre Ansprechpartner vor Ort sind Jürgen Häfner, Thomas Kirsch und Sandra Huber.

In der Südmensa werden täglich mindestens 3 Gerichte angeboten, davon ein Vegetarisches/Veganes. In der Cafeteria Südmensa gibt es eine vielfältige Auswahl zur Frühstücks- Mittag- oder Zwischenverpflegung. In der Cafebar gibt es warme Getränke und kleine Snacks.

Technische Fakultät

Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstr. 5a, 91058 Erlangen, Raum 1.02, Tel. 85 27295

Der Dekan Prof. Dr.-Ing. Andreas Paul Fröba führt die laufenden Geschäfte der Technischen Fakultät. Er ist der höchste Repräsentant der Fakultät.

Im Dekanat ist die Promotionsordnung der Technischen Fakultät erhältlich.

Prüfungsamt der Technischen Fakultät

Halbmondstraße 6 (Nähe Schloßplatz), Raum 1.041, Tel. 85 26707, Fax 85 24054

Postfach 3520, 91023 Erlangen, Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr

<http://www.pruefungsamt.fau.de>

An das Prüfungsamt wendet man sich in allen die Prüfungen betreffenden Fragen, wie z.B. Prüfungsanmeldung, Prüfungsordnung, Anträge auf Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen, Anträge an den Prüfungsausschuss, Studienzeitverlängerung.

Bibliothek

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek, Erwin-Rommel-Str. 60, 91058 Erlangen, Tel. 85 27468 (Ausleihe) oder 85 27600 (Information)

Semester und vorlesungsfreie Zeit:

Mo – Fr 08:00 – 24:00 Uhr

Sa, So 10:00 – 24:00 Uhr

Ausstellung von Benutzerausweisen:

Mo – Fr 8:00 – 19:00 Uhr

SA 10:00 – 14.00 Uhr

In der Zweigbibliothek und im Durchgang zum Hörsaalgebäude sind Kopierautomaten aufgestellt. Zum Semesterbeginn finden Einführungen in die Benutzung der Bibliothek statt. Neben der zentralen Zweigbibliothek bestehen noch Bibliotheken an den einzelnen Lehrstühlen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. Diese sind Handbibliotheken, d.h. die Bücher können dort nicht ausgeliehen werden.

Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Geschäftsstelle

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum 1.033

Tel. 85-27159, Fax 85-27163, E-Mail: eei-info@fau.de

Leiter: Dr.-Ing. Markus Jonscher

Studien-Service-Center EEI/Studienfachberatung Energietechnik

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum E 01.035

Tel.: 8527165 oder 8528776, Fax 8527163

E-Mail: studienberatung.et@fau.de, Studienfachberaterin: Dipl.-Ing. Almut Churavy

Dienstag bis Freitag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Die Studienfachberatung für die Energietechnik übernimmt Frau Dipl.-Ing. Almut Churavy. Termine für eine ausführliche Studienberatung bitte telefonisch vereinbaren. Frau Churavy ist Corona-bedingt von Dienstag bis Freitag von 9-12 und 13-16 Uhr unter folgender Nummer erreichbar: 09122/937056.

Praktikumsamt

siehe Studien-Service-Center EEI

Das Praktikumsamt ist für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) und damit zusammenhängende Fragen zuständig. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen online ein. <https://www.eei.tf.fau.de/studium/praktikumsamt/>.

Mail: praktikumsamt-energietechnik@fau.de

CIP-Pool

Mit dem CIP-Pool stehen Ihnen im Raum 0.157 in der Cauerstr. 7 leistungsfähige Rechnerarbeitsplätze und Druckkapazität zur Verfügung.

Ansprechpartner: Andreas Rex Raum: 01.039

Tel. 85-27160, E-Mail: eei-cip@fau.de

Stipendienbetreuer

Bei Fragen zu Stipendien wenden Sie sich bitte an Professor Dr.-Ing. R. Schober, Lehrstuhl für Digitale Übertragung.

Der Stipendienbetreuer berät über Förderungsmöglichkeiten, informiert über ausgeschriebene Preise und unterstützt qualifizierte Studierende bei der Nutzung dieser Möglichkeiten.

BaföG

Für BaföG-Bescheinigungen ist Prof. T. Moor (thomas.moor@fau.de, Tel. 85-27129) vom Lehrstuhl für Regelungstechnik zuständig.

Studentenvertretung der Energietechnik

Fachschaftsinitiative der Energietechnik (FSI CBI. LSE. CEN, EnTe)

<https://cbi.fsi.fau.de/>

Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG Kurzschluss)

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum R 4.16

Tel. 85-28965, E-Mail info@etg-kurzschluss.de

(c/o Lehrstuhl für Regelungstechnik)

Die Sprechzeiten sind im Internet zu finden (<http://www.etg-kurzschluss.de>)

Der eigenständige Verein im VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) veranstaltet Exkursionen, Seminare und Infoveranstaltungen. Kontakt zu Firmen wird durch die CONTACT-Messe mit Angeboten für Jobs, Praktika und Abschlussarbeiten gepflegt. Berufseinsteiger erhalten bei Seminaren und Firmenbesuchen Einblicke in die Arbeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen.

IAESTE

International Association for the Exchange of Students for Technical Experience

Cauerstraße 4, 91058 Erlangen, Raum 1.178

Tel. 85 28761, Fax 85 29541, E-Mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de

(c/o Lehrstuhl für Elektrische Energieversorgung)

<https://www.iaeste-erlangen.de>

Das Lokalkomitee der IAESTE vermittelt Praktikantenstellen im Ausland und betreut ausländische Praktikanten in Erlangen und der Region.

Department Chemie- und Bioingenieurwesen

Geschäftsstelle CBI

Immerwahrstr 2a, 91058 Erlangen, 2.Stock
Geschäftsführer: Dr. Alexander Ditter

Studien-Service-Center CBI

Zuständige Mitarbeiterin für Energietechnik: Karin Jess
Tel. 85 67598, Email: Karin.Jess@fau.de
Mo – Fr : 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Informationsschriften

Vorlesungsverzeichnis, Modulhandbücher, Personen- und Einrichtungsverzeichnis

Internet: <http://univis.fau.de>

Im Vorlesungsverzeichnis sind die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Semesters aufgeführt und es können Stundenpläne erstellt werden.

Modulhandbücher können als pdf erstellt werden.

Daneben gibt es noch das Personen- und Einrichtungsverzeichnis, das die personelle Zusammensetzung sowie die Adressen und Telefonnummern der einzelnen Universitätseinrichtungen enthält.

Schriften der Zentralen Studienberatung (IBZ)

Merk- und Hinweisblätter

Verschiedene Hinweisblätter enthalten nützliche Informationen zum Studium.

<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/studienberatung/>

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel Studieren in Erlangen und Nürnberg gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

<http://www.werkswelt.de/>

Sonstige Schriften zu Beruf und Studium

– Studien- & Berufswahl

herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit
BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH, Nürnberg
(Bezug über das Arbeitsamt oder den Buchhandel)

Dieses umfangreiche Handbuch enthält Ausführungen zur Wahl des Studienfachs, generelle Informationen zum Studium, eine kurze Beschreibung aller Studiengänge an deutschen Hochschulen sowie die Adressen sämtlicher deutscher Universitäten und Fachhochschulen.

<http://www.studienwahl.de>

- Blätter zur Berufskunde, Diplom-Ingenieur/in, Elektrotechnik
Diese Broschüre beschreibt die Berufstätigkeiten und die Ausbildung. Sie sollen nur einen groben Überblick geben.
Unter: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/> finden Sie alle Informationen dazu.
- Berufsplanung für Ingenieure
von K. Henning und J.E. Staufenbiel
Dieses Buch enthält u.a. Kapitel über Berufsfelder für Ingenieure, Technische Funktionsbereiche, die verschiedenen Branchen, Bewerbung und Vorstellung.

Die Angaben in den Schriften zum Studium und Praktikum sind unverbindlich.
Sie sollten daher gegebenenfalls bei der jeweiligen Hochschule überprüft werden.

Bücherliste

Die Anschaffung von Büchern vor Studienbeginn wird nicht empfohlen. Die Dozenten geben im Allgemeinen zu Beginn der einzelnen Vorlesungen die einschlägige Literatur an. Zu vielen Vorlesungen gibt es Skripte. Da es oft mehrere Bücher zum gleichen Thema gibt, ist es sinnvoll, sich diese zuerst in der Bibliothek auszuleihen und dann das passende Werk für einen eventuellen Kauf auszuwählen.

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen. Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17. Oktober 1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung http://www.fau.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/%0bDPO_TechnischeFak_Alt.pdf ab.

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Masterstudiengänge und die
sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Technischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMPO/TechFak –
Vom 18. September 2007**

geändert durch Satzungen vom

25. Juli 2008
3. Dezember 2009
4. März 2010
6. Mai 2010
7. Juli 2010
7. Juni 2011
30. Juli 2012
22. Mai 2013
5. Juni 2014
14. August 2015
3. Juli 2017
20. Februar 2019
4. März 2021
1. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

<u>I. Teil: Allgemeine Bestimmungen</u>	44
§ 1 <u>Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung</u>	44
§ 2 <u>Akademische Grade</u>	44
§ 3 <u>Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache</u>	44
§ 4 <u>Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache</u>	45
§ 4a <u>Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen</u>	45
§ 5 <u>ECTS-Punkte</u>	46
§ 6 <u>Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen</u>	46
§ 6a <u>Anwesenheitspflicht</u>	47
§ 7 <u>Prüfungsfristen, Fristversäumnis</u>	47
§ 8 <u>Prüfungsausschuss</u>	48
§ 8a <u>Studienkommissionen</u>	49
§ 9 <u>Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht</u>	50
§ 10 <u>Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts</u>	50
§ 11 <u>Zugangskommissionen zum Masterstudium</u>	51
§ 12 <u>Anerkennung von Kompetenzen</u>	51
§ 13 <u>Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme</u>	52
§ 14 <u>Entzug akademischer Grade</u>	52
§ 15 <u>Mängel im Prüfungsverfahren</u>	52
§ 16 <u>Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren</u>	52
§ 17 <u>Mündliche Prüfung</u>	53
§ 17a <u>Elektronische Prüfung</u>	54
§ 18 <u>Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote</u>	54
§ 19 <u>Ungültigkeit der Prüfung</u>	56
§ 20 <u>Einsicht in die Prüfungsakten</u>	56
§ 21 <u>Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde</u>	56
§ 22 <u>Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung</u>	57
§ 23 <u>Nachteilsausgleich</u>	57
<u>II. Teil: Bachelorprüfung</u>	57
§ 24 <u>Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen</u>	57
§ 25 <u>Grundlagen- und Orientierungsprüfung</u>	58
§ 26 <u>Bachelorprüfung</u>	58
§ 27 <u>Bachelorarbeit</u>	58
§ 28 <u>Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule</u>	59
<u>III. Teil: Masterprüfung</u>	60
§ 29 <u>Qualifikation zum Masterstudium</u>	60
§ 30 <u>Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen</u>	61
§ 31 <u>Masterprüfung</u>	61
§ 32 <u>Masterarbeit</u>	61
§ 33 <u>Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule</u>	63
<u>IV. Teil: Schlussvorschriften</u>	63
§ 34 <u>In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften</u>	63
<u>Anlage: Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der FAU</u>	64

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science sowie den sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayH-SchG** an der Technischen Fakultät. ²Sie wird ergänzt durch die **Fachprüfungsordnungen**.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.),
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs gemäß § 25 i. V. m. den Regelungen der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich des Moduls Bachelorarbeit (ggf. einschließlich einer mündlichen Prüfung bzw. eines Vortrags), sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit und / oder eine Projektarbeit. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(3) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

(4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** kann das Studium nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die **Fachprüfungsordnungen** regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

(6) ¹Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes vorsieht, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudium Deutsch. ²Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, können einzelne Module in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regeln die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert.

(2) ¹Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit. ²Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ³Diese besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) Innerhalb des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(4) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen vier Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester. ³Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(5) ¹Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können in Englisch abgehalten werden. ³Näheres regeln die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Masterstudium in den Studiengängen Artificial Intelligence, Chemical Engineering - Nachhaltige Chemische Technologien, Chemie- und Bioingenieurwesen, Clean Energy Processes, Communications and Multimedia Engineering, Elektrotechnik - Elektronik - Informationstechnik, Energietechnik, Informatik, Information and Communication Technology, Life Science Engineering, Maschinenbau, Mechatronik und Medizintechnik kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist in den Masterstudiengängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils einmal pro Studienjahr zulässig. ²Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Die im Voll- bzw. Teilzeitstudium begründeten Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.

(3) ¹Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit in der Regel 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen oder Teilprüfungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und / oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁷Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁸Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen vor dem Vorlesungszeitraum des folgenden Semesters. ⁹Prüfungsleistungen werden benotet. ¹⁰Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistung) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Insbesondere sind Übungsleistungen möglich, welche in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z. B. Programmierübungen) umfassen, sowie Praktikumsleistungen, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, schriftliche Versuchsprotokolle und mündliche oder schriftliche Testate vorsehen. ⁴Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) gefordert werden. ⁵Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 3 und 4 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Satz 6 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachprüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁶Der Umfang einer benoteten Seminarleistung ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ⁷Soweit in der jeweils einschlägigen **Fachprüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, beträgt in der Regel der Umfang der Präsentation ca. 30 Min., derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten. ⁸Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** –

zu beachten. ⁹Prüfungsleistungen werden benotet. ¹⁰Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang bzw. in den jeweiligen sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** an der FAU voraus.

(5) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. ³Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist nicht möglich.

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab-hängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins

erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Masterprüfung um ein Semester und
4. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die bzw. der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen bzw. Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der **Hochschulprüferverordnung** (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Für die bzw. den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und § 8a trifft der Prüfungsausschuss mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Be-

wertung als Aufgabe der Prüfenden alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studiengangsspezifische Aufgaben (siehe § 8a Abs. 1 Satz 4) auf die jeweils zuständige Studienkommission i. S. d. § 8a zur Erledigung übertragen. ⁵Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁶Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8a Studienkommissionen

(1) ¹Jeder Studiengang wird einer Studienkommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. ²Der Studienkommission gehören mindestens Personen der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sowie Studienfachberaterinnen und Studienfachberater an. ³Die Studienkommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. ⁴Ihr obliegen die ihr vom Prüfungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Satz 4 übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten und Entscheidungen zu Studienrichtungswechseln. ⁵Entscheidet die Studienkommission über individuelle prüfungsrechtliche Fragen (bspw. Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten gemäß Satz 4 und andere Anträge Studierender), so sind die studierenden Mitglieder nicht mitwirkungsberechtigt.

(2) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studienkommission ein. ⁵Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studienkommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁶Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die

Studienkommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁷Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁸§ 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **Bayerischen Hochschulgesetz** und der **Hochschulprüfungsverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden (insbesondere längere Erkrankung, nachträglicher Verlust der Prüfungsberechtigung oder Befangenheit) ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG**.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts

(1) ¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt. ²Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ³Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer gemäß Abs. 2 Satz 1 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werk-tage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr be-rechtigt.

(3) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studie-rende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist gem. Abs. 3 ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prü-fungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss

kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der FAU stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, die bzw. der gemäß der **Hochschulprüferverordnung** (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudien-einheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das gemäß Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen

der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreeters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten. ⁴Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ⁵Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ⁶Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁷Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.

⁸Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(2) ¹Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium und die schriftliche Zustimmung der bzw. des Prüfenden vorzulegen.

(3) Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung.

(4) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(5) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(6) ¹Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(7) ¹Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 5 und 6 nur für diesen Teil. ²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Teil (in der Regel ca. 25 %) einnimmt, findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ³Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ⁵Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. ⁶Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁷Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten; die **Fachprüfungsordnungen** können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 17a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 8) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bzw. die Modulbeschreibung. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

- I. (2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:
- II. ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 6 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note
- III. 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,
- IV. 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- V. 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- VI. 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
- VII. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 7 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) ¹Gibt es in einem Modul mehr als einen benoteten Prüfungsteil bzw. eine benotete Teilprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3), so gehen die Einzelnoten mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote ein, soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(6) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem

Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) ¹Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den **Fachprüfungsordnungen** gehen alle Modulnoten des Bachelor- bzw. Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein. ²Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) ¹Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Zusätzlich zu den Abschlussdokumenten in Papierform können auch elektronisch verifizierbare Abschlussdokumente ausgestellt werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Die Abschlussdokumente der sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** sind in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** geregelt.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung bzw. sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** nach dieser Studien- und Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrücken.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁴Zusätzlich ist die Genehmigung den Prüfenden möglichst spätestens eine Woche vor der Prüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden vorzulegen.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachprüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 63 **BayHSchG** nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Die **Fachprüfungsordnungen** regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit wird nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet und kann im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung bzw. einen Vortrag ergänzt werden. ³Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) ¹Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ³Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Be-

treuers kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache bzw. mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁴Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ⁵Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.

(9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Die **Fachprüfungsordnungen** können die Pflicht zur Wiederholung von Prüfungen bereits begonnener Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule innerhalb der o. g. Fristen bei Wechsel des Moduls aussetzen. ⁶Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. ⁷Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁸Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus

einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁹Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 7 Abs. 1 laufen weiter, § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. ¹⁰Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet, sofern die **Fachprüfungsordnungen** nicht auch insoweit Abweichendes regeln. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen des Studiengangs besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden sollen. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

VIII. (1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

IX. 1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen und hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss; die jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen und fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1,

2. ggf. weitere Nachweise der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** sowie

X. 3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage**.

XI.

XII. (2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem Abschluss der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** sein. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 **BayHSchG**. ⁴Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.

XIII.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist

spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

(4) Das Qualifikationsfeststellungsverfahren der Elitestudiengänge und des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind in den jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** teilweise abweichend von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 sowie der **Anlage** geregelt; im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 und der **Anlage**.

§ 30 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 63 BayHSchG nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 31 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann vorsehen, dass die Masterarbeit im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung oder eine Seminarleistung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung bzw. der Seminarleistung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der ggfs. vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeit.

§ 32 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt die zugeordneten ECTS-Punkte. ⁵Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** geregelt. ²Zur Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der Erfüllung aller ggf. erteilten Auflagen zu erbringen. ³Im Übrigen sorgen die Studierenden spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ⁴Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁵Gelingt es der bzw. dem Studierenden

den trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt sechs Monate, im Teilzeitstudium zwölf Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁶Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Masterarbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt bzw. gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, eine überarbeitete Fas-

sung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen.⁵ Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** der Elitestudiengänge gilt für die Wiederholung von Prüfungen, den Modulwechsel und die Belegung von Zusatzmodulen § 28 entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17. Oktober 1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen **Fachprüfungsordnung** studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.

(3) ¹Die elfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 10, 16, 17, 26 b) bb) und 31 c) auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung studieren.

(4) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 16 Abs. 2, § 24 und § 30 auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung studieren.

(5) ¹Die dreizehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Änderungen, welche die Aufnahme der sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** zum Gegenstand haben, gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

(6) ¹Die vierzehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Davon abweichend gilt die Änderung in § 21 Abs. 1 erst ab dem Sommersemester 2022.

Anlage: Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der FAU

Sofern die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes vorsieht, findet das Verfahren nach den nachfolgenden Regelungen Anwendung:

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Die jeweilige Zugangskommission kann im Einvernehmen mit dem Masterbüro von Satz 1 abweichende Fristen festlegen. ³Diese werden spätestens sechs Monate vor deren Ablauf ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records mit mindestens 140 ECTS-Punkten im Falle des § 29 Abs. 3,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:

4. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder im Falle des § 29 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**
5. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** oder hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bestimmt; bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann regeln, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich

unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 2 abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁷Die mündliche Zugangsprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen. ⁸Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁹Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. ¹⁰Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige **Fachprüfungsordnung** legt die Kriterien der Prüfung und deren Gewichtung fest. ¹¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹²Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹³Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) § 23 gilt entsprechend.

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(8) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Energietechnik der Technischen
Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOET –
Vom 15. Dezember 2008**

geändert durch Satzungen vom
2. Dezember 2009
29. September 2010
5. August 2011
30. Juli 2012
31. Juli 2012
7. Oktober 2013
2. Juli 2015
1. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfung im Bachelor- und im konsekutiven Masterstudium des Studiengangs Energietechnik mit den Abschlusszielen Bachelor of Science und Master of Science. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Bachelorstudiengang

¹Das Bachelorstudium Energietechnik setzt sich aus Modulen im Umfang von 180 ECTS-Punkten verteilt auf sechs Semester zusammen. ²Enthalten ist darin eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang von 7,5 ECTS-Punkten, die während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, und die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 37 Masterstudiengang, Studienbeginn

(1) ¹Das Masterstudium Energietechnik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Energietechnik auf. ²Es setzt sich aus Modulen im Umfang von 90 ECTS-Punkten zusammen, die auf drei Semester verteilt sind; darin enthalten ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens acht Wochen im Umfang von zehn ECTS-Punkten, die während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist. ³Hinzu kommen sechs Monate für die Anfertigung der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) Das Masterstudium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

§ 38 Studienrichtungen des Masterstudiengangs

(1) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung wird das Masterstudium in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt:

1. Elektrische Energietechnik (EET),
2. Materialwissenschaften und Werkstofftechnik (MWT),
3. Verfahrenstechnik der Energiewandlung (VTE).

²Zu jeder Studienrichtung wird von der Studienkommission ein Modulkatalog erstellt und durch Aushang ortsüblich bis zum Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

³Der Katalog enthält Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie für jede Studienrichtung studienrichtungsspezifische Kernmodule (Pflichtmodule) im Umfang von 10 ECTS-Punkten und studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule) im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ⁴Näheres regeln die folgenden Absätze und **Anlage 2** sowie § 45a.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der gemäß Abs. 1 wählbaren Studienrichtungen liegt darin, den Studierenden die Möglichkeit zur gezielten Vertiefung in der ausgewählten Studienrichtung zu bieten. ²Damit sollen forschungsrelevante Kompetenzen erworben werden.

(3) In der Studienrichtung „Elektrische Energietechnik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Elektrische Energiesysteme, Elektrische Antriebe und Maschinen sowie Leistungselektronische Systemtechnik erworben.

(4) In der Studienrichtung „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Konstruktions- und Funktionswerkstoffe in der Energietechnik sowie in weiteren Bereichen der Materialwissenschaft in der Energietechnik erworben.

(5) In der Studienrichtung „Verfahrenstechnik der Energiewandlung“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Energieverfahrenstechnik, Erneuerbare Energien, Verbrennung und thermische Strömungsmaschinen sowie Umweltschutz erworben.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 39 Gliederung des Bachelorstudiums

¹Alle Module des Bachelorstudiums sind Pflichtmodule mit Ausnahme eines Wahlpflichtfaches im Umfang von 5 ECTS-Punkten und einem freien Wahlfach im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten. ²Die Verteilung über die Studiensemester, Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

§ 40 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) umfasst die Module **B1** bis **B7** der **Anlage 1**. ²Die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus den in Absatz 1 genannten Modulen im Umfang von 42,5 ECTS-Punkte bestanden sind.

§ 41 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 40 Abs. 1,
2. den Prüfungen der Module **B8 – B30** der **Anlage 1** und,
3. der Bachelorarbeit (Modul **B31**).

(2) Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen der Module ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 41a Soft-Skills – Modul B28

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Moduls „Soft Skills“ liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in eine Thematik des Bachelorstudiums einzuarbeiten und fachlich relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. ²Zweitens wird damit ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem ein Fachthema für ein Fachpublikum auf Bachelorniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld und/oder ihre Persönlichkeit zu schärfen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Pro Modul sind je eine (benotete) Seminarleistung und eine Prüfungsleistung entsprechend dem konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls zu erbringen.

(3) ¹Das Modul setzt sich in der Regel aus einem Hauptseminar (2 SWS) und einem freien Wahlfach (2 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 41b Wahlpflichtfächer des Bachelorstudiengangs gemäß Anlage 2

(1) Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtfachs (B29) liegt darin, es den Studierenden durch die Wahlfreiheit zur ermöglichen, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen pro Modul sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 42 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Energietechnik zu erlernen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden abgeschlossen werden kann. ³Die Bachelorarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines zwischen 20 und 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion vorzustellen. ⁴Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson nach der Abgabe der Arbeit bzw. während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer bzw. einem in der Technischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer ausgegeben.

(3) Die Bachelorarbeit einschließlich des Referats wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1** bestanden sind und damit 180 ECTS-Punkte erworben sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module mit dem Gewicht der jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein.

2. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation zum Masterstudium Energietechnik der Technischen Fakultät an der FAU wird i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 der **Anlage 1** zur **ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn mindestens 4 der Module B7, B14-15, B17-20, B22-23 und B26 des Bachelorstudiengangs oder im Hinblick auf das Kompetenzprofil nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule mit dem Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser abgelegt sind.
- (2) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. der **Anlage 1** zur **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender, gleichgewichteter Kriterien beurteilt:
1. sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
 2. gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
 3. Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur,
 4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf.

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

- (1) ¹Das Masterstudium besteht gemäß den **Anlagen 3a** und **3b** für jede Studienrichtung aus
1. den Pflichtmodulen 1 bis 3 (15 ECTS-Punkte),
 2. den studienrichtungsspezifischen Kernmodulen 4 und 5 (10 ECTS-Punkte),
 3. den studienrichtungsspezifischen Vertiefungsmodulen 6 bis 11 bzw. 12 gemäß § 45b (30 ECTS-Punkte),
 4. den Wahlmodulen A und B (Module 13 bis 16) (20 ECTS-Punkte),
 5. dem Modul Soft Skills (Module 17 bis 18) mit einem studienrichtungsspezifischen Hauptseminar (2,5 ECTS-Punkte) sowie einem studienrichtungsspezifischen Laborpraktikum (2,5 ECTS-Punkte),
 6. dem Industriepraktikum von mindestens acht Wochen (Modul 19, 10 ECTS-Punkte),
und
 7. der Masterarbeit mit Referat (Modul 20, 30 ECTS-Punkte).

²Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung legen die Studierenden fest, welche Studienrichtung sie wählen. ³Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden der Studienkommission möglich.

- (2) ¹Innerhalb des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums kann wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt, jedes Modul nur einmal belegt werden. ²Für den Fall, dass ein Modul aus dem Pflichtmodulbereich des Masterstudiengangs bereits im Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurde, ist ersatzweise ein zusätzliches Vertiefungsmodul zu wählen.

§ 45a Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule

(1) Das Qualifikationsziel des Modulbereichs „Studienrichtungsspezifisches Vertiefungsmodul“ (Module 6 bis 11 bzw. 12) im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten liegt darin, den Studierenden die Möglichkeit zur gezielten Vertiefung in ausgewählten Kompetenzen der von ihnen gewählten Studienrichtung (§ 38) zu bieten.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen pro Modul sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Vertiefungsmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder aus einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 45b Soft Skills – Modul 17 und 18

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Moduls „Soft Skills“ liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, in einer Thematik des Masterstudiums fachlich relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. ²Zweitens wird damit ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem einerseits ein Fachthema für ein Fachpublikum auf Masterniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird und andererseits im Rahmen einer Gruppe gemeinsam unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld und/oder ihre Persönlichkeit zu schärfen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Pro Modul sind je eine (benotete) Seminarleistung und eine (unbenotete) Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** entsprechend dem konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls zu erbringen. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Das Modul setzt sich in der Regel aus einem Hauptseminar (2 SWS) und einem Laborpraktikum (3 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 46 Prüfungen des Masterstudiums

Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sind den Studienverlaufsplänen der **Anlage 3a** bzw. **3b** zu entnehmen.

§ 47 Voraussetzungen für die Ausgabe der Masterarbeit

¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass Module gemäß **Anlage 3a** bzw. **3b** im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt sind. ²Es wird empfohlen, mit der Masterarbeit erst zu beginnen, wenn auch alle übrigen Module gemäß **Anlage 3a** bzw. **3b** erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 48 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit behandelt ein wissenschaftliches Thema aus der gewählten Studienrichtung. ²Zur Vergabe und Betreuung der Masterarbeit sind alle in den Departments CBI, WW und EEI hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt. ³Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Studienkommission.

(2) Die Masterarbeit einschließlich des Referats wird mit 30 ECTS-Punkten nach der Aufteilung in **Anlage 3a** bzw. **3 b** gewertet.

§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß den **Anlagen 3a** bzw. **3b** bestanden und damit 120 ECTS-Punkte erworben sind.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module mit dem Gewicht der jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium aufnehmen.

(2) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor Energietechnik

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten					Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
B1	Mathematik für ET 1 ¹ (GOP)		4	2			7,5	7,5					PL (K, 90 Min.) + SL (ÜbL)
B2	Werkstoffe und ihre Struktur (GOP)		3	1			5	5					PL (K, 90 Min.)
B3	Grundlagen der Elektrotechnik I (GOP), vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI					7,5	7,5					vgl. FPOEEI
B4	Grundlagen der Elektrotechnik II (GOP), vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI					5		5				vgl. FPOEEI
B5	Mathematik für ET 2 ¹ (GOP)		5	3			10		10				PL (K, 120 Min.) + SL (ÜbL)
B6	Chemische Grundlagen der Energietechnik (GOP)		2				2,5		2,5				PL (K, 90 Min.)
B7	Werkstoffe: Mechanische Eigenschaften und Verarbeitung (GOP)	Mechanische Eigenschaften der Werkstoffe	2				5	5					PL (K, 90 Min.)
		Materialien für Regenerative-Energie-Anwendungen	2										
B8	Grundlagenpraktika	Praktikum Werkstoffe			3		5		2,5				SL (PrL, Protokoll) + SL (PrL, Testat)
		Praktikum Elektrotechnik für Energietechniker			3								
B9	Grundlagen der Informatik, vgl. FPOINF	vgl. FPOINF					5	5					vgl. FPOINF
B10	Experimentalphysik		4	1			7,5	7,5					PL (K, 120 Min.)
B11	Tools	Technisches Zeichnen			3		5		2,5				SL (K, 90 Min.) + SL (PrL)
		Software für die Mathematik			3				2,5				
B12	Statik und Festigkeitslehre		3	4			7,5		7,5				PL (K, 90 Min.)
B13	Mathematik für ET 3 ¹		2	2			5		5				PL (K, 60 Min.) + SL (ÜbL)
B14	Strömungsmechanik I, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI					5				5		vgl. FPOCBI
B15	Konstruktionslehre		2	1			5					5	PL (K, 120 Min.)
B16	Grundlagen der Messtechnik, vgl. FPOMB	vgl. FPOMB					5		5				vgl. FPOMB
B17	Technische Thermodynamik I		3	2			7,5		7,5				PL (K, 120 Min.)
B18	Wärme- und Stoffübertragung		2	1			5				5		PL (K, 120 Min.)
B19	Energie- und Antriebstechnik, vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI					7,5		3,5				vgl. FPOEEI
									4				
B20	Energietechnik	Energietechnik	2	2			7,5				5		PL (K, 120 Min.) + SL (PrL)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
		Praktikum Energietechnik			3						2,5			
B21	Chemische Thermodynamik		2	2			5				5			PL (K, 60 Min.)
B22	Chemische Reaktionstechnik		2	2			5					5		PL (K, 120 Min.)
B23	Einführung in die Regelungstechnik		3	1			5					5		PL (K, 90 Min.)
B24	Elektrische, magnetische, optische Eigenschaften		2				2,5				2,5			PL (K, 45 Min.)
B25	Materialien der Elektronik und Energietechnik	Materialien der Elektronik und Energietechnik	2				5					2,5		PL (K, 45 Min.) + SL (PrL)
		Praktikum Werkstoffe der Energietechnik			3							2,5		
B26	Regenerative Energiesysteme		2	2			5					5		PL (K, 45 Min.)
B27	Wärmeleistungswerke	Wärmeleistungswerke	2	1			5					2,5		PL (K, 60 Min.) + SL (PrL)
		Praktikum Chemieingenieurwesen			3							2,5		
B28	Soft Skills, vgl. § 41a	Hauptseminar				2	5					2,5		PL (SeL) + PL ²
		Freies Wahlfach (uniweit)	2									2,5		
B29	Wahlpflichtfach, vgl. § 41b	gemäß Anlage 2					5					5		PL ³
B30	Industriepraktikum						7,5						7,5	SL (PrL)
B31	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					10						9	PL (BA, 90 %) + PL (Referat, 20-30 Min. und Diskussion, 10 %)
		Referat											1	
Summe SWS und ECTS-Punkte			70	41	21	2	180	32,5	30	31	29	27,5	30	
Summe SWS gesamt: 134														

¹ Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

² vgl. § 41a. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

³ vgl. § 41b. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 7 **ABMPO/TechFak**.

SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 8 **ABMPO/TechFak**.

K: Klausur.

ÜbL: Übungsleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 u. 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch.

PrL: Praktikumsleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 u. 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch.

SeL: Seminarleistung, benotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 4 u. 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch.

BA: Bachelorarbeit.

m: mündlich.

Anlage 2: Wahlpflichtfächer des Bachelorstudiengangs gemäß § 41b

Modul ¹	Bezeichnung	ECTS-Punkte	Prüfungsart und -form
VTE 1	Technische Thermodynamik II	5	vgl. § 41b Abs. 2
VTE 2	Turbomaschinen	5	
MWT 1a	Physikalische Chemie der Werkstoffe	5	
MWT 1b	Konstruktionswerkstoffe I in der Energietechnik	5	
EET 1	Leistungselektronik	5	
EET 2	Betriebsmittel und Komponenten elektrischer Energiesysteme	5	
TuU 1	Mechanische Verfahrenstechnik	5	
TuU 2	Umweltverfahrenstechnik	5	
TuU 3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze	5	

¹Für den Fall, dass nach dem Bachelorabschluss der Masterabschluss angestrebt wird, ist bei der Modulwahl die Regelung in § 45 Abs. 2 zu beachten.

Anlage 3a: Module des Masterstudiums/Vollzeit

Nr.	Modulbezeichnung	Module ¹	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
1	Mechanische Verfahrenstechnik, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI					5	5				vgl. FPOCBI
2	Umweltverfahrenstechnik		2	2			5	5				PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze		2	2			5	5				PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
4 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 1	VTE1/MWT1a/EET1 (nach Studienrichtung gemäß Anlage 2)	2	2			5		5			PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
5 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 2	VTE2/MWT1b/EET2 (nach Studienrichtung gemäß Anlage 2)	2	2			5		5			PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²

Nr.	Modulbezeichnung	Module ¹	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
6	Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule, gemäß § 45a	Vertiefungsmodul 1	2	2			5	5				vgl. § 45a Abs.2
7		Vertiefungsmodul 2	2	2			5	5				
8		Vertiefungsmodul 3	2	2			5	5				
9		Vertiefungsmodul 4	2	2			5		5			
10		Vertiefungsmodul 5	2	2			5		5			
11		Vertiefungsmodul 6	2	2	3		5		5			
12		(Vertiefungsmodul 7 ³ , gemäß § 45 Abs.2)	(2)	(2)			(5)	(5)				
13	Wahlmodul A (technisches oder naturwissenschaftliches Wahlmodul)	Wahlmodul 1 (aus den Modulen der TF und NF)				10		5			PL ⁴	
14		Wahlmodul 2 (aus den Modulen der TF und NF)							5		PL ⁴	
15	Wahlmodul B (ergänzendes Wahlmodul)	Wahlmodul 3 (aus den Modulen der FAU)				10			5		PL ⁴	
16		Wahlmodul 4 (aus den Modulen der FAU)							5		PL ⁴	
17	Soft Skills, vgl. § 45b	Hauptseminar			2	5			2,5		PL (SeL) ²	
18		Laborpraktikum		3				2,5		SL (PrL) ²		
19	Industriepraktikum					10			10		SL (PrL)	
20	Masterarbeit	Masterarbeit				30				27	PL (MA, 90 %) + PL (Referat 20-30 Min. und Diskussion, 10 %)	
		Referat							3			
Summe SWS und ECTS-Punkte			30-36	27-32	6-9	10	120	30	30	30	30	
Gesamtsumme SWS und ECTS-Punkte			73 - 87					120				

¹ Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudiengang ET gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

³ vgl. § 45 Abs. 2. Falls ein Modul der Auswahl bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, muss stattdessen ein studienrichtungsspezifisches Vertiefungsmodul zusätzlich belegt werden.

⁴ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung und dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3b: Module des Masterstudiums/Teilzeit

Nr.	Modulbezeichnung	Module ¹	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	
			V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
1	Mechanische Verfahrenstechnik, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI					5	5									vgl. FPOCBI
2	Umweltverfahrenstechnik		2	2			5	5									PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze		2	2			5	5									PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
4 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 1	VTE1/MWT1a/EET1 (nach Studienrichtung gemäß Anlage 2)	2	2			5		5								PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
5 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 2	VTE2/MWT1b/EET2 (nach Studienrichtung gemäß Anlage 2)	2	2			5		5								PL (K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.) ²
6	Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule, gemäß § 45a	Vertiefungsmodul 1	2	2			5		5								vgl. § 45a Abs. 2
7		Vertiefungsmodul 2	2	2			5			5							
8		Vertiefungsmodul 3	2	2			5			5							
9		Vertiefungsmodul 4	2	2			5			5							
10		Vertiefungsmodul 5	2	2			5				5						
11		Vertiefungsmodul 6	2	2	3		5				5						
12		(Vertiefungsmodul 7 ³ , gemäß § 45 Abs.2)					(5)	(5)									
13	Wahlmodul A (technisches oder naturwissenschaftliches Wahlmodul)	Wahlmodul 1 (aus den Modulen der TF und NF)					10				5						PL ⁴
14		Wahlmodul 2 (aus den Modulen der TF und NF)										5					
15	Wahlmodul B (ergänzendes Wahlmodul)	Wahlmodul 1 (aus den Modulen der FAU)					10				5						PL ⁴
16		Wahlmodul 2 (aus den Modulen der FAU)										5					
17	Soft Skills, vgl. § 45b	Hauptseminar				2	5							2,5			PL (SeL) ²
18		Laborpraktikum				3								2,5			
19	Industriepraktikum						10							10			SL (PrL)
20	Masterarbeit	Masterarbeit					30									27	PL (MA, 90 %) + PL (Referat 20-30 Min. und Diskussion, 10 %)
		Referat													3		
Summe SWS und ECTS-Punkte			30-36	27-32	6-9	10		15	15	15	15	15	15	15	15	15	
Gesamtsumme SWS und ECTS-Punkte			73-87				120	120									

¹ Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang ET gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

³ vgl. § 45 Abs. 2. Falls ein Modul davon im Bachelor abgelegt wurde, muss stattdessen ein studienrichtungsspezifisches Vertiefungsmodul zusätzlich belegt werden.

⁴ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung und dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von Studierenden der Energietechnik an der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg

Gültig für Bachelor- und Masterstudiengänge

(Praktikumsrichtlinien)

November 2019

Inhalt

	Seite
1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)	2
2. Dauer und zeitliche Einteilung	2
2.1 Bachelor-Studiengang	2
2.2 Master-Studiengang	2
2.3 Allgemeine Regelungen	2
3. Praktikumsrichtlinien	2
4. Praktikumsstellen	3
5. Anerkennung eines Praktikums	3
5.1 Berichte	3
5.2 Tätigkeitsnachweise	4
5.3 Zeugnis	4
5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen	4
6. Schlussbestimmungen	4
7. Muster: Tätigkeitsnachweis	5
8. Muster: Zeugnis	6

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)

Die berufspraktische Tätigkeit soll Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebs geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren heranführen.

2. Dauer und zeitliche Einteilung

2.1 Bachelor-Studiengang

Für das Bestehen des Bachelor-Studienganges ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen nachzuweisen.

2.2 Master-Studiengang

Für das Bestehen des Master-Studienganges ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

2.3 Allgemeine Regelungen

- Es gilt die übliche wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung.
- Für die berufspraktische Tätigkeit im Bachelor sind Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens 8 h/Woche, im Master mit mindestens 8 h/Woche zulässig. Die Anrechnung erfolgt anteilig.
- Wird das Praktikum in Vollzeit oder mit mindestens 17,5 Stunden/Woche absolviert, so sind Fehlzeiten von zwei Werktagen möglich. Fehlzeiten über zwei Werktage hinaus müssen nachgearbeitet werden. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Fehltage.
- Bei Beschäftigungen mit weniger als 17,5h/Woche können Fehltage nicht berücksichtigt werden.
-

3. Praktikumsrichtlinien

Betriebstechnisches Praktikum: Eingliederung der Studierenden in ein Arbeitsumfeld mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter, z.B. Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Ingenieurnahe Praktikum: Eingliederung der Studierenden in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren und Ingenieurinnen oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter, z.B. Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Während des Bachelor-Studienganges sollten vorwiegend betriebstechnische Praktika durchgeführt werden. Ingenieurnahe Tätigkeiten sind möglich.

Im Master-Studiengang sind ingenieurnahe Praktika zu wählen.

4. Praktikumsstellen

Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen bleibt den Studierenden selbst überlassen.

Eine Ausbildung in inländischen Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist nicht möglich.

Das Praktikumsamt tritt nicht als Vermittler auf, kann aber für viele Orte im Einzugsgebiet der Universität Erlangen-Nürnberg eine Liste mit geeigneten Betrieben zur Verfügung stellen.

Bei auftretenden Schwierigkeiten können im Allgemeinen die Industrie- und Handelskammern beraten.

Den Studierenden wird empfohlen, mit dem Betrieb einen Vertrag abzuschließen.

5. Anerkennung eines Praktikums

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das zuständige Praktikumsamt.

Für den Nachweis eines Abschnitts der praktischen Tätigkeit müssen dem Praktikumsamt

- Berichte gemäß Abschnitt 5.1
- Tätigkeitsnachweise gemäß Abschnitt 5.2
- das Zeugnis gemäß Abschnitt 5.3
- der ausgefüllte "Antrag auf Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit" vorgelegt werden.

Vor Beginn eines Auslandspraktikums oder bei Bestehen eines Zweifels bezüglich der Anerkennung wird eine Rücksprache beim Praktikumsamt empfohlen.

Nach der Ableistung eines Praktikumsabschnitts sollten die Nachweise möglichst bald dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorgelegt werden, damit eventuell nicht sachgemäße Nachweise noch ohne größere Mühe korrigiert werden können.

5.1 Berichte

Über das Praktikum müssen Berichte angefertigt werden.

Pro Woche ist ein technischer Bericht im Umfang von 1 ½ DIN A4 Seiten anzufertigen, der die Arbeiten einer Woche oder besondere Details (Arbeitsablauf, Methoden...) der erbrachten Leistungen beschreibt und Skizzen enthalten soll. Möglich ist es auch, einen Praktikumsbericht in entsprechendem Umfang über das gesamte Praktikum zu erstellen.

Die Berichte müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.2 Tätigkeitsnachweise

Zusätzlich werden Tätigkeitsnachweise geführt (Vorlage unter Punkt 7). Diese werden stichpunktartig ausgefüllt. Für jeden Tag und jede Woche muss die Anzahl der Gesamtstunden angegeben werden. Die Tätigkeitsnachweise müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.3 Zeugnis

Der Betrieb stellt dem Praktikanten bzw. der Praktikantin über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster unter Punkt 8 entsprechen muss. Insbesondere muss das Zeugnis den Firmenbriefkopf, die volle Anschrift der Firma sowie Angaben über die Fehltage (auch wenn keine Fehltage zu verzeichnen sind) enthalten.

Sind das Zeugnis bzw. die Tätigkeitsnachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so kann das Praktikumsamt eine beglaubigte Übersetzung fordern.

5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen

- Tätigkeiten, die von anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen als Praktikum in einem gleichen oder in einem verwandten Studiengang anerkannt wurden, werden angerechnet.
- Eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent wird als Praktikum anerkannt, wenn die Tätigkeit und die Nachweise den vorliegenden Richtlinien entsprechen.
- Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Ersatzdienst können im Bachelorstudiengang anerkannt werden, wenn sie den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Zur Anerkennung ist dem Praktikumsamt eine ausführliche Bescheinigung über die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.
- Eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachoberschule, an einer Berufsoberschule oder an einem Technischen Gymnasium wird mit 6 Wochen als Praktikum im Bachelorstudiengang angerechnet, sofern die praktische Ausbildung auf fachbezogenen Gebieten erfolgte.
- Mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf gilt die gesamte Praktikumszeit zum Erreichen des Bachelors als geleistet.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tätigkeitsnachweis Nr.

Name

Ausbildungsabteilung

Woche vombis

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterweisungen usw.	Arbeitszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Wochenstunden		

.....
Unterschrift des Praktikanten/ der Praktikantin.....
Datum.....
Unterschrift des Betreuers/ der Betreuerin.....
Firmenstempel

Muster

(Firmenbriefkopf)

Zeugnis

Herr/Frau.....

geb. amin.....

wurde vom.....bis.....

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

Art der Tätigkeit

Wochen

.....
.....
.....
.....

insgesamt

.....
=====

Fehltage während der Beschäftigungsdauer:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug Stunden

Besondere Bemerkungen:.....
.....

(Ort):....., den.....

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Anmerkung: Das Zeugnis wird von der Firma ausgestellt und muss die volle Anschrift der Firma enthalten.

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)

Vom 28. November 2006

geändert durch Satzungen vom
30. Juli 2010
3. Februar 2012
4. Dezember 2013
6. Oktober 2014
29. November 2016
8. März 2018
10. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die FAU folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Bewerbung zum Studium an der FAU, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2

Immatrikulationsverpflichtung

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der FAU der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) ¹Studierende bzw. Studierender ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. ²Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).

(3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der FAU als Studierende bzw. Studierender und als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist ausgeschlossen.

(4) Schülerinnen und Schüler, denen gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, werden dafür als Gaststudierende immatrikuliert.

§ 2a

Personenbezogene Daten, Kommunikation

(1) ¹Die FAU erhebt und verarbeitet die in § 4 Abs. 5 Nr. 1 aufgeführten personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studierenden zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben. ²Im Falle der Immatrikulation zählt hierzu insbesondere die Verwendung des für die FAUcard zur Verfügung gestellten Lichtbildes i. S. d. § 3 Abs. 8 zum Zwecke der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten durch die Studierenden. ³Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) ¹Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der FAU einhergehenden Rechte und Pflichten über von der FAU bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. ²Gleiches gilt für Bewerberinnen bzw. Bewerber in Bezug auf die Kommunikation betreffend die Gewährung des Zugangs zum Studium an der FAU. ³Zu den elektronischen Mitteln i. S. d. Satz 1 zählen insbesondere die von der FAU bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3

Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. ³Die Immatrikulation soll auch zum Zwecke der Promotion vorgenommen werden.

(2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und den Abschlussgrad aufgrund einer an der FAU geltenden Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.

(3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn die bzw. der Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.

(4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 5 Abs. 3) vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(6) Andere Personen als die in Abs. 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Abs. 5 immatrikuliert werden.

(7) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur FAU und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt (Art. 18 BayHSchG). ²Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

(8) ¹Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten eine multifunktionale Chipkarte der FAU (FAUcard). ²In dieser vereinen sich insbesondere die Funktionen Studierendenausweis, Ausweis für die Universitätsbibliothek, elektronische Geldbörse und Ausweis für die elektronische Zutrittskontrolle. ³Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der in Satz 2 genannten Funktionen der FAUcard ist, dass die Studierenden die FAUcard mit einem Lichtbild versehen lassen und den Validierungstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern.

§ 4

Immatrikulationsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Abs. 2 und 3 in der Studierendenverwaltung der FAU unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist persönlich, postalisch bzw. per E-Mail zu stellen. ³Näheres ist dem Immatrikulationsantrag zu entnehmen.

(2) Die Antragsfrist wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungs- oder Qualifikations- sowie Sondereignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.

(4) Soweit kein Vorverfahren nach Abs. 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag oder allgemein verlängert werden.

(5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

1. ¹Der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person i. S. d. Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums. ²Bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern bzw. der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Formular „Studium minderjähriger Kinder / Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter(s)“ zusätzlich einzureichen. ³Bei einer Immatrikulation per E-Mail genügt ein Scan der Dokumente.
2. Ein Nachweis über einen gültigen Personalausweis, ersatzweise einen Reisepass zusammen mit einem Nachweis des Wohnsitzes.
3. ¹Der Nachweis der Qualifikation (Art. 43, 44 und 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium durch das Zeugnis der Hochschulreife (soweit erforderlich einschließlich Anerkennungsbescheid), gegebenenfalls das Zeugnis eines Hochschulabschlusses, in amtlich beglaubigter Kopie. ²Werden die Nachweise auch im Original vorgelegt, genügt eine einfache Kopie. ³Bei einer Immatrikulation per E-Mail genügt ein Scan der beglaubigten Dokumente.
4. Der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199a Abs. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.
5. ¹Der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag) und gemäß Art. 71 Abs. 2 und 5 BayHSchG. ²Die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest. ³Der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der FAU bestimmtes Konto zu entrichten.
6. Der Nachweis über den Bescheid über die Zulassung zum Studium an der FAU, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Abs. 3 vorausgeht.
7. Der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunst oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG).
8. Der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG).
9. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG).
10. Der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 und 4 BayHSchG).
11. Die entsprechenden Nachweise des jeweiligen grundständigen Studiengangs für die Immatrikulation in Modulstudien (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG).
12. Der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG).
13. Der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist.

14. ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben:
- bei fremdsprachigen Studiengängen ein Nachweis auf mindestens dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen insbesondere Goethe-Zertifikat A1 oder ein vergleichbarer Nachweis,
 - bei allen übrigen Studiengängen ein Nachweis mindestens auf dem Niveau B2 des GER, insbesondere Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) auf dem Niveau DSH-2 oder ein vergleichbarer Nachweis, soweit in der jeweiligen (Fach-)Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- ²Sofern der Nachweis nach Buchstabe a) bei Aufnahme des Studiums noch nicht erbracht wird, besteht die Möglichkeit, diesen binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen.
15. ¹Beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage des Nachweises einer Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsbescheides. ²Der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird.
16. ¹Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen in amtlich beglaubigter Kopie. ²Werden die Nachweise auch im Original vorgelegt, genügt eine einfache Kopie. ³Bei einer Immatrikulation per E-Mail genügt ein Scan der beglaubigten Dokumente.
17. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester.
18. ¹Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
- im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - zu promovieren.
- ²Im Falle des Buchstaben c) ist die Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über das an der FAU laufende Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.

(6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die FAU weitere geeignete Nachweise verlangen.

(7) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die FAU die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
- Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und die Bewerberin bzw. der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
 - ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache i. S. d. § 4 Abs. 5 Nr. 14 nicht nachgewiesen sind;
 - die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
 - die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;

5. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Grundlagen- und Orientierungs-, Bachelor-, Diplom-, Master-, oder die Erste Lehramtsprüfung in einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
6. die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder die Bewerberin bzw. der Bewerber der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
7. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
8. für die Bewerberin bzw. den Bewerber eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
9. die Bewerberin bzw. der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

(4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.

(5) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn

1. sich Studierende nur befristet an der FAU, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
2. der Nachweis der nach § 4 Abs. 5 Nr. 14 a) erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht erbracht worden ist, oder
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber während eines noch schwebenden Prüfungsverfahrens den Wechsel aus einem inhaltlich verwandten Studiengang beantragt und die Gefahr besteht, dass nach Beendigung des Prüfungsverfahrens ein Immatrikulationshindernis nach Abs. 3 Nr. 5 vorliegen wird, oder
4. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
5. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste oder
6. der Fall eines erschwerten oder unmöglichen Nachweises der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 44 Abs 2 bis 4 BayHSchG auftritt (z. B. im Fall der Corona-Krise).

²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.

(6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Mitwirkungspflicht

(1) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, der Studierendenverwaltung unverzüglich die Änderung von Umständen anzuzeigen, welche für die Mitgliedschaft an der FAU relevant sind; dies gilt insbesondere für die Änderung des Namens oder der Anschrift.

(2) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den innerhalb der FAU eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren i. S. d. § 2a Abs. 2 mitzuwirken.

§ 7

Wechsel des Studiengangs; Tausch

(1) ¹Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches sowie die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten. ²Die Gestattung des Wechsels aus einem inhaltlich verwandten Studiengang während eines noch schwebenden Prüfungsverfahrens im ursprünglich studierten Studiengang erfolgt unter Vorbehalt.

(2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Zulassungsstelle gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die FAU stimmt einem Tausch zu, wenn die beteiligten Tauschpartnerinnen bzw. Tauschpartner in demselben Studiengang endgültig für das gesamte Studium

zugelassen worden und an den entsprechenden Universitäten in demselben Fachsemester immatrikuliert sind. ³Der Tausch erfolgt kapazitätsneutral und die Tauschpartnerinnen bzw. Tauschpartner müssen im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; insbesondere dürfen keine Vorstudienzeiten in diesem Studiengang oder in einem Bescheid angerechnete Fachsemester bzw. angerechnete Zwischenprüfungen auf diesen Studiengang vorliegen, die an der FAU zu einer anderen Fachsemesterzuordnung führen. ⁴Ist der Studiengang in unterschiedliche Abschnitte gegliedert oder gehören diesem verschiedene Lehreinheiten an, müssen die Tauschpartnerinnen bzw. Tauschpartner im gleichen Semester des jeweiligen Abschnitts bzw. der jeweiligen Lehreinheit sein. ⁵Der Tausch ist zu versagen, wenn der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen ist oder sich herausstellt, dass im Antrag auf Studienplatztausch unvollständige und/oder falsche Angaben vorgenommen wurden. ⁶Die Zustimmung zum Tausch erfolgt schriftlich unter Vorbehalt; wird nachträglich festgestellt, dass Voraussetzungen für den Studienplatztausch nicht vorliegen, ist die Zustimmung unwirksam und der Tausch wird nicht vollzogen. ⁷Bei bereits erfolgtem Vollzug wird der Tauschprozess an der FAU rückabgewickelt.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8

Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der FAU festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 5 Nr. 5 gilt entsprechend. ²Der Vollzug der Rückmeldung soll verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. nachträglich bekannt wird, dass sie von Anfang an nicht vorlagen.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen online zur Verfügung.

§ 9

Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der FAU befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 1 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die FAU auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist ausgeschlossen. ²Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester. ³Ausgenommen von Satz 1 sind die Fälle nach Abs. 1 Satz 3 und bei einem Studium, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt wird.

(5) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.

(7) ¹Während der Beurlaubung können an der FAU Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Abs. 1 Satz 3.

§ 10

Beurlaubungsgründe

(1) ¹Ob wichtige Gründe im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistentin bzw. -assistent (assistant teacher);
3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.

³Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

(2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind unverzüglich im Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich darzulegen.

(3) Die Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(4) Näheres wird durch die Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium an der FAU in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

3. Exmatrikulation

§ 11

Exmatrikulationsgründe

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).

(3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.

(4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) ¹Soweit ein Immatrikulationshindernis nach § 5 Abs. 2 oder 3 nachträglich eintritt oder bekannt wird, dass ein solches bei Vornahme der Immatrikulation vorlag, können Studierende unter den dort genannten Voraussetzungen exmatrikuliert werden. ²Studierende können darüber hinaus exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der FAU in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,

2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der FAU oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
3. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen oder
4. das Studium nicht aufnehmen bzw. nicht ordnungsgemäß betreiben.

(6) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Exmatrikulation auf Antrag

¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. ²Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die FAUcard vorzulegen.

§ 12a

Wirkungen der Exmatrikulation

(1) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein; im Übrigen zum Ende des Semesters.

(2) ¹Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der FAU. ²Die Exmatrikulation entbindet die Studierenden jedoch nicht von der Mitwirkungspflicht nach § 6, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist. ³Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen innerhalb der gesetzten Fristen bleibt unberührt.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13

Immatrikulationsantrag

(1) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen an der FAU besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist formgebunden zu stellen. ³Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Lehrveranstaltungen anzugeben. ²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:

1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 14.
2. ¹Der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV) in amtlich beglaubigter Kopie. ²Werden die Nachweise auch im Original vorgelegt, genügt eine einfache Kopie. ³Bei einer Immatrikulation per E-Mail genügt ein Scan der beglaubigten Dokumente.
3. Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 15.

§ 14

Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der übrigen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. ³Sie ist ausgeschlossen für Lehrveranstaltungen der Studiengänge Medizin, Molekulare Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich etwa im Rahmen eines Studiums generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. ⁴Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der FAU eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schülerinnen und Schüler (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 35 Abs. 2 Satz 3 QualV.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.

(3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der FAU.

(4) ¹Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. ²§§ 5 Abs. 6 und 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 15

Gebührenhöhe

¹Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ²Sie beträgt 100 € pro Semester und erhöht sich auf 200 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.

IV. In-Kraft-Treten

§ 16

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der FAU vom 22. Januar 1992 (KWMBI II S. 179) außer Kraft.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen werden bzw. sich für ein Studium ab diesem Zeitpunkt bewerben.

(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden bzw. sich für ein Studium ab diesem Zeitpunkt bewerben bzw. für ein solches zurückmelden.

Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg

1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl.5.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes, Elternzeit und der Pflege eines Angehörigen zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege eines Angehörigen gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter <http://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/regelungen-zum-studium/> veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen wird. Die Nachholung einer Prüfung – beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung – wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit oder zum Zweck der Pflege eines Angehörigen beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

- a) Schwere Erkrankung
- b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
- c) Studium im Ausland
- d) Schwangerschaft/Elternzeit
- e) Duales Studium
- f) Pflege eines nahen Angehörigen
- g) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studierunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums (Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anerkennung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anerkennung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des BEEG eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (bei Zwillingen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres) des Kindes kann Müttern und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 24 Monate (4 Semester) dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen.

Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter.

(8) Der Ablauf eines Verbundstudiums ist in 3 Varianten gegliedert. Variante 1 beginnt mit einem Ausbildungsblock von einem Jahr im Unternehmen, wobei die Auszubildenden bereits zeitgleich als Studierende an der FAU immatrikuliert sind und hierfür beurlaubt werden. In Variante 2 erfolgt der Ausbildungsblock von einem Jahr im zweiten Studienjahr, für welches man beurlaubt wird. In Variante 3 ist eine Beurlaubung nicht notwendig, da im Wechsel Ausbildung und Studium im Takt der Vorlesungszeiten erfolgt.

(9) Beurlaubung wegen Pflege eines nahen Angehörigen

Beurlaubt werden Studierende, die Angehörige i.S. des Gesetzes nach § 7 Abs. 3 u. 4 PflegeZG pflegen. Als Nachweis ist die Zuordnung zu einer der Pflegestufen nach § 15 Abs. 1 SGB 11 vorzulegen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Beurlaubung wegen Pflege eines Angehörigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter.

(10) Beurlaubung aus sonstigen Gründen

Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. **Nicht** anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Master- oder Studienarbeiten. Ebenso wenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung.

4. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung

Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung - auch aus mehreren Gründen - auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz- und Elternzeit, sowie bei der Pflege eines Angehörigen unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudiums die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor.

Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Vorlesungstermin die Beurlaubung beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist.

Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich.

Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben.

Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter <http://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/>. Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post oder E-Mail an die Studentenzentrale.

Südgelände der Universität

